



**Das Ganze und das Weisungsrecht**

Liebe Leserinnen und Leser,

zu den guten Gründen, Lehrer zu werden, gehört das hohe Maß an eigenverantwortlicher Gestaltung der beruflichen Tätigkeit. Erfolgreicher Unterricht und gute Erziehung beruhen weitgehend auf der Lehrerpersönlichkeit, dem Wissen, der Kreativität, dem Gestaltungswillen und dem Engagement der Lehrer. Auch der Anspruch der Schüler auf individuelle Unterrichtung und Erziehung schließt ein genau vorgegebenes, genormtes Lehrerverhalten aus. Darauf beruht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die pädagogische Freiheit der Lehrer, die kein persönliches Recht der Lehrer, sondern Voraussetzung der Erfüllung des Anspruchs der Schüler auf individuelle Behandlung ist. Lehrer verstehen sich in diesem Sinne als Individualisten, und es fällt ihnen daher gelegentlich schwer, auch die andere Seite ihres Berufs, die des weisungsgebundenen Bediensteten, zu akzeptieren. Das zeigen Fälle wie der vom Verwaltungsgericht Lüneburg entschiedene (Az.: 10 A 18/06, s. Rechtsprechung im Überblick in diesem Heft).

Die Notwendigkeit der Weisungsgebundenheit im Interesse der Funktionsfähigkeit der Schule und jeder anderen Institution und als Ausprägung des Demokratieprinzips wird jeder Lehrer ohne Weiteres einsehen. Wie sollte die gewählte Regierung ihr Amt ausüben, wenn sie die Behörden nicht durch Weisungen steuern könnte? Damit aus der Einsicht Akzeptanz wird, sollten Vorgesetzte vom Weisungsrecht umso zurückhaltender Gebrauch machen, je mehr pädagogische Fragen berührt werden. Bei aller Zurückhaltung gibt es aber auch Entscheidungssituationen, in denen schlichtweg eine Weisung zu befolgen ist. Das gilt auch dann, wenn sich eine andere Entscheidung ebenso gut begründen ließe. Das Weisungsrecht der Vorgesetzten soll nicht die in jedem Einzelfall sachlich beste Entscheidung garantieren, sondern die Funktionsfähigkeit der Schulen sichern. Das Ganze ist eben mehr als die Summe seiner Teile.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Dr. Thomas Böhm)

**Thema des Monats**

Wolfhard Kohte  
**Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule** 26

**Ratgeber Praxis**

Thomas Böhm  
**Die informelle Klassenpflegschaft** 30

**Rechtsprechung im Überblick**

**Sorgerecht und Schulanmeldung** 31

**Zurückstellung bei sonderpädagogischem Förderbedarf** 32

**Protokoll einer mündlichen Abiturprüfung** 33

**Entlassung von der Schule wegen einer Amoklaufdrohung** 34

**Strafbarkeit von Schulfotografen** 36

**Ausschluss hausinterner Bewerber auf Schulleiterstellen** 38

**Duschen während einer Klassenfahrt als Dienstunfall** 38

**Nichtbefolgen einer Weisung** 39

**Rechts-ABC** 41

**Entscheidungsvorschau** 42

**Zahlen und Fakten** 43

**Satyrische Justitia** 43

**Die Seite für das Lehrerzimmer** 44

**Dienstrecht aktuell**

**Teilzeitbeschäftigung und langfristige Erkrankung** 45

**Dienstfrei für Personalratssitzungen** 45

**Dienstliche Beurteilung durch Schulleiter** 45

**Kein »Teilzeitbeamtenverhältnis«** 45

**Kein Anspruch auf ein Arbeitszimmer** 45

**Kopftuchverbot** 45

**Unerträglichkeit einer Teilzeitbeschäftigungsverfügung** 45

**Kurznachrichten** 46

**Vorschau/Impressum** 48

# Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule

## Rechtsgrundlagen und Rechtsschutz

**Im Bericht der Bundesregierung zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BT-Drs. 16/3915, S. 120, 192) wurde 2006 erstmals eine über dem Durchschnitt aller Beschäftigten liegende Arbeitsunfähigkeitsrate in pädagogischen Berufen nach Art und Umfang ausgewiesen.**

**Prof. Dr. Wolfhard Kohte**

Halle/S.

Die Bundesregierung sieht daher die 672.000 hauptberuflichen Lehrkräfte in Allgemeinbildenden Schulen als wichtige Zielgruppe für betriebliche Prävention.

### Schule im Blickfeld des Arbeitsschutzes

Arbeitsmedizinische Publikationen haben ähnliche Ergebnisse dokumentiert. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat als Ursachen für diese Entwicklung auch belastende Arbeitsbedingungen, wie z. B. physische Belastungen durch Lärm und nicht hinreichend renovierte und hygienisch defizitäre Arbeitsstätten identifiziert (z. B. Heyse, in BAuA [Hrsg.], Lehrergesundheit, 2005, S. 91, 94). Die am 15. Dezember 2008 konstituierte Nationale Arbeitsschutzkonferenz hat in ihrer ersten Sitzung die Bildung einer Arbeitsgruppe zu Fragen der Arbeitssicherheit in der Schule beschlossen.

### Die Entwicklung des Arbeitsschutzrechts

Das ist eine neue Entwicklung, denn Schule und Arbeitsschutz waren sich in Deutschland lange Zeit fremd und kaum begegnet. Das klassische Schulrecht war als Dienstrecht typischerweise beamtenrechtlich normiert; die für den deutschen Arbeitsschutz wichtige Unfallversicherung war und ist für Beamte nicht zuständig. Das herkömmliche deutsche Arbeitsschutzrecht war wiederum in erster Linie industriell geprägt. Mit der Kodifikation des ArbSchG ist 1996 eine Änderung eingetreten: die Schulverwaltung ist der erste Arbeitgeber, der am Bundesarbeitsgericht zu Schadensersatz wegen Verletzung der Pflichten aus dem ArbSchG verurteilt worden ist (BAG NZA 2007, 262 = ZTR 2007, 197).

### Die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts

Das Arbeitsschutzgesetz diente der Umsetzung der 1989 als RL 89/391/EWG erlassenen Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989 Nr. L 183/1). Diese Richtlinie verlangt ein präventives Sicherheitsmanagement, mit dem die betrieblichen Gesundheitsgefahren an der Quelle bekämpft werden sollen. Daher ist der Arbeitgeber der zentrale Adressat, der Verbesserungen in Kooperation mit den Arbeitnehmervertretern und Experten

unter Förderung einer aktiven Rolle der einzelnen Beschäftigten erreichen soll. Der auf diese Weise angestrebte Arbeitsschutz wird als ein ganzheitlicher Arbeitsschutz auf allen betrieblichen Hierarchieebenen und in den verschiedenen betrieblichen Tätigkeiten verstanden.

Nach Art. 2 erfasst die RL alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche, so dass das gemeinschaftsrechtliche Arbeitsschutzrecht für deutsche Beamte gilt (EuGH 14. 07. 2005, C – 52/04), nachdem der EuGH bereits früher den gemeinschaftsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff auch auf verbeamtete Schulreferendare (EuGH 03. 07. 1986, Rs. 66/85 Slg. 1986, 2121, 2144) und verbeamtete Lehrer (EuGH 27. 11. 1991, Rs. 4/91) erstreckt hatte. 2006 entschied der EuGH, dass die unzureichende Umsetzung der RL für Lehrer an öffentlichen Schulen in Tirol eine Verletzung der Mitgliedspflichten der Republik Österreich darstellte (EuGH 06. 04. 2006 – C 428/04).

### Die Konzeption des ArbSchG

Das 1996 erlassene deutsche Arbeitsschutzgesetz erstreckt sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ArbSchG auf Beamte und auch auf den Schulbereich. Jeder Arbeitgeber und Dienstherr wird in § 3 ArbSchG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu treffen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Die konkreten Maßnahmen ergeben sich in aller Regel nicht aus dem ArbSchG selbst, sondern teilweise aus den nach § 18 ArbSchG erlassenen Verordnungen oder aus den Unfallverhütungsvorschriften; zum anderen Teil ergeben sie sich aus der von jedem Arbeitgeber zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung. Zur Unterstützung hat der Arbeitgeber nach §§ 2, 5 ASiG Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zu bestellen und die Beschäftigten nach § 12 ArbSchG einzubeziehen. In Dienststellen ohne Personalrat (vgl. Anm. 1) sind nach § 14 Abs. 2 ArbSchG die Beschäftigten vor wesentlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu hören. In den anderen Dienststellen nehmen die Personalräte eine Schlüsselrolle ein.

### Schultypische Herausforderungen

Die bisher in Modellversuchen in verschiedenen Bundesländern durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen zeigen jeweils ein ähnliches Bild. Es dominieren deutliche Problemlagen im Bereich der Luftqualität, des Lärmpegels, des baulichen und hygienischen Zustands der Schulen sowie beachtliche persönliche und psychische Belastungen.

### Lärmschutz

Lärmschutz dient nicht nur dem Schutz vor Schwerhörigkeit, sondern auch vor Bluthochdruck und Verdauungsstörungen. Die seit 2007 geltende Lärmvibrationsarbeitsschutzverordnung (BGBI 2007 I S. 261) definiert als Lärm jeden »Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gesundheitsgefahren führen kann«. In dem Anhang nach § 3 ArbStättV ist unter 3.7 das



Lärmminimierungsgebot verankert worden, den Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Die VDI-Richtlinie 2058, Blatt 3 »Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fähigkeiten« nennt für Arbeiten mit vorrangig geistiger Beanspruchung, zu denen die Lehrtätigkeit in Unterrichtsräumen gerechnet wird, eine Obergrenze von 55 dB (A). Darüber besteht in der arbeitsschutzrechtlichen Literatur Einigkeit.

§ 5 der Verordnung verlangt sachkundig vorgenommene Messungen, um einen Maßnahmenplan zu entwickeln und Lärm möglichst frühzeitig zu reduzieren. Die im industriellen Bereich vorrangig anzustrebende »Einkapselung« von Lärmquellen entfällt in der Schule, weil sie mit dem pädagogischen Prozess unvereinbar ist. Maßgeblich sind die sekundären Maßnahmen der Raumakustik. Als gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin solche Maßnahmen der Raumakustik dokumentiert. Unter Beteiligung der Unfallkasse Hessen wurden sie im Projekt »Belastungsreduzierung durch Verbesserung der Raumakustik an Schulen« bestätigt. Hier ließen sich durch einfache raumakustische Maßnahmen die Lärmwerte deutlich senken, so dass die Befindlichkeit von Lehrkräften und Schülern verbessert und der pädagogische Prozess nachhaltig gefördert werden konnte (vgl. Anm. 2). Lärm ist damit in der Schule ein typisches Arbeitsschutzthema, das durch Sanierungspläne für die am meisten belasteten Räume anzugehen ist. Die Erkenntnisse der Raumakustik sind auch bei Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen von Schulgebäuden zu beachten und rechtzeitig in die Bauplanung und -ausschreibung aufzunehmen.

### Hygieneschutz in der Schule

Häufig moniert wird der hygienische Zustand von Schulen. Eine Kommission des Umweltbundesamtes monierte »teilweise katastrophale hygienische Zustände«, denn Reinigungsmaßnahmen in Schulen würden an vielen Orten »auf ein nicht mehr akzeptables Minimum« reduziert (Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, Berlin 2000, S. 59 ff.). Dies ist auch ein Arbeitsschutzproblem, denn nach § 4 Abs. 2 ArbStättV sind Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen. Der sichtbare sowie der verdeckte Schimmelfall sind unverzüglich zu beseitigen. Einzelheiten ergeben sich aus der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts »Schimmelpilzbelastungen in Innenräumen – Befunderhebung, gesundheitliche Bewertung und Maßnahmen«, die am 5. Oktober 2007 im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht worden ist (2007, S. 1308 – 1323). In dem 2005 vom Umweltbundesamt herausgegebenen »Schimmelpilz-Sanierungsleitfaden« finden sich Beispiele aus Schulen, die solche Probleme effektiv in Angriff genommen haben (2005, S. 59. ff).

### Gewalt in der Schule

Am Arbeitsplatz erlittene Körperverletzungen sind für Beschäftigte ein Arbeitsunfall; es gehört daher zu den Arbeitsschutzpflichten eines Arbeitgebers, Beschäftigte gegen vorhersehbare Körperverletzungen zu schützen und die erforderlichen präventiven und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Inzwischen haben Arbeitsschutzbehörden und Unfallkassen einzelne Projekte durchgeführt, um geeignete Methoden der Gefährdungsbeurteilung sowie präventive Maßnahmen gegen Gewaltdelikte

zu erarbeiten. Die Berichte der Unfallkassen sowie eine arbeits- und erziehungswissenschaftliche Untersuchung der Humboldt-Universität und der Unfallkasse Berlin zeigen, dass technische und bauliche Mängel der Schule sowie ein schlechtes Schulklima gewalttätige Konflikte erhöhen, während Verbesserungen des Schulklimas sowie der Arbeitsstätte aggressionsdämpfend wirken. Inzwischen gibt ein »Berliner Notfallordner« den Lehrkräften eine Anleitung für situationsgemäßes Handeln in solchen Notfall- und Krisensituationen.

### Schwierigkeiten der Gefährdungsbeurteilung

Die hier beispielhaft genannten Probleme sind nicht unbekannt; für ihre Lösung verpflichtet § 5 ArbSchG den Arbeitgeber zur regelmäßigen Gefährdungsbeurteilung. Auch nach mehr als zehn Jahren fehlen in vielen Schulen solche Beurteilungen, obwohl in einigen Bundesländern durch Modellversuche geeignete Methoden entwickelt wurden. Es ist damit geboten, diese Gefährdungsbeurteilungen planmäßig an allen Schularbeitsplätzen durchzuführen.

Ein so anspruchsvolles Programm bedarf einer professionellen und hinreichend ausgestatteten Sicherheitsorganisation. Art. 7 der RL verlangt, dass sich jeder Arbeitgeber das notwendige Fachwissen beschafft und sich regelmäßig beraten lässt. Trotzdem bleibt die große Mehrzahl der Bundesländer im Schulbereich weit hinter den auch für sie maßgeblichen (BT-Drs. 7/260, S. 15) Anforderungen zurück, die die Unfallkassen zur Umsetzung der §§ 2, 5 ASiG formuliert haben. Der EuGH verlangt, dass Arbeitgeber zur Realisierung fachkundigen Rats auch die Möglichkeiten in ihrer eigenen Organisation ausschöpfen (EuGH 06.04.2006 C 480/04). In Niedersachsen hat man erfahrenen Lehrkräfte eine arbeitswissenschaftliche Zusatzausbildung ermöglicht und ihnen Aufgaben als Teilzeitsicherheitsfachkräfte bei gleichzeitiger Teilfreistellung von ihrer Lehrtätigkeit übertragen. Dies ist angesichts der langjährigen Fremdheit zwischen Arbeitsschutz und Schule ein geeigneter Weg. Als weiteres Defizit erweist sich die geringe Zahl von Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII. In einer flächendeckenden und kleinteiligen Organisation, in der die geringe Zahl der Experten in aller Regel räumlich weit entfernt residiert, ist es wichtig, die Erfahrungen vor Ort durch geeignete Repräsentanten aus dem Kreis der Beschäftigten zu mobilisieren. Trotz § 4 SGB VII kann der Dienstherr die eigenen Beamten in dieses System einbeziehen. In Niedersachsen hat man auch diesen Schritt vorgenommen, und damit die Kräfte der Arbeitssicherheitsorganisation sichtbar gestärkt.

### Schultypische Hindernisse

Obgleich damit hinreichend Raum und Anlass für sachlich und rechtlich gebotene Aktivitäten im Arbeitsschutz in der Schule auszumachen ist, stehen wichtige Hindernisse im Weg.

### Äußere und innere Schulangelegenheiten

In den Schulgesetzen vor allem der Flächenstaaten ist typischerweise geregelt, dass der kommunale Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten, also vor allem das Schulgebäude und die Einrichtung, und das Land als Schulhoheitsträger für die inneren Schulangelegenheiten und das Personal zuständig ist. Für die konkrete Arbeitsschutzmaßnahme bleibt in der Praxis



unklar, wer zuständig ist. Dies ist jedoch eine optische Täuschung, denn diese Differenzierung betrifft nur das Verwaltungsinnenrecht zwischen Schulträger und Schulhoheitsträger, nicht jedoch das Außenverhältnis zwischen Arbeitgeber/Dienstherr und Beschäftigten. Die Verwaltungsgerichte haben bisher regelmäßig die Verantwortlichkeit des jeweiligen Lands in seiner Rolle als Dienstherr für Fragen der Arbeitsstätte (VGH Baden-Württemberg PersR 1993, 472) bejaht.

Das Schulorganisationsrecht der Länder kann und will nicht mit dem bundesrechtlichen ArbSchG konkurrieren, sondern ausschließlich die Verhältnisse zwischen Land und Kommune regeln. Zutreffend hat daher der VGH Baden-Württemberg 2006 entschieden, dass das Land als Schulhoheitsträger gegenüber den Beschäftigten verpflichtet ist, die nach dem ArbSchG gebotenen Maßnahmen zu treffen. Es kann dann im Innenverhältnis Rückgriff bei dem kommunalen Träger nehmen (VGH Baden-Württemberg 3. 5. 2006 – 9 S 778/04 – ESVGH 56, 222). Die Nichtzulassungsbeschwerde, die in einem Parallelverfahren eingelegt worden war, wurde vom Bundesverwaltungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (BVerwG 04. 10. 2006 – 6 B 41/06).

### Die Bedeutung des Haushaltsrechts

Diese Trennung von Innen- und Außenverhältnis ist auch der Schlüssel für die Probleme des Haushaltsvorbehalts. In der Praxis ist nicht selten die Argumentation anzutreffen, dass bestimmte Anforderungen nicht realisiert werden könnten, weil die erforderlichen Mittel nicht in den Haushalt eingestellt worden seien. Gesetzliche Pflichten dürfen jedoch auf diese Weise nicht untergraben werden. Auch das Haushaltsgesetz betrifft nur das verwaltungsrechtliche Innenverhältnis, denn nach § 3 Abs. 2 HGrG können durch den Haushaltsplan Rechte und Pflichten, also auch Arbeitsschutzpflichten, gegenüber Dritten nicht aufgehoben werden (vgl. BVerfGE 38, 121, 126; 79, 311, 329). Im Übrigen ist jeder Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet, die für Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlichen Mittel – auch finanzielle Mittel – bereitzustellen. Der öffentliche Arbeitgeber kann sich ebenso wenig wie der private Arbeitgeber auf fehlende Finanzmittel berufen.

### Schultypische Probleme der Rechtsdurchsetzung

Unser Thema ist bisher nur in geringem Umfang an den Gerichten thematisiert worden. Diese können auf drei Wegen eingeschaltet werden: hoheitliche Anordnungen der Aufsicht, individuelle Klagen auf Erfüllung, Unterlassung bzw. Schadensersatz sowie Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Befugnisse.

### Hoheitlicher Arbeitsschutz in der Schule?

Aufsichtsbehörden können nach § 22 Abs. 3 ArbSchG Anordnungen gegenüber den verantwortlichen Akteuren treffen. Solche Verwaltungsakte sind im Schulbereich kaum auffindbar,

doch sind sie nach § 22 Abs. 3 S. 4 ArbSchG möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat solche Verwaltungsakte von Fachbehörden gegenüber anderen Behörden im Umweltrecht bei ähnlichen Problemlagen akzeptiert (BVerwGE 117, 1, 2), solange diese die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch die angewiesene Behörde nicht unmöglich machen oder schwerwiegend beeinträchtigen. Dies kann für den Bereich des Arbeitsschutzes regelmäßig nicht angenommen werden (BT-Drs. 13/3540, S. 21), so dass auf deutliche Defizite bei Gefährdungsbeurteilung und Sachmaßnahmen mit Anordnungen nach § 22 Abs. 3 ArbSchG geantwortet werden kann.

### Individuelle Rechtsdurchsetzung

Das Urteil des BAG vom 14. Dezember 2006 (BAG NZA 2007, 262) gewährte einer angestellten Sportlehrerin, die sich im Unterricht infiziert hatte, Schadensersatz und Schmerzensgeld, weil das beklagte Land keine ordnungsgemäße Unterrichtung nach § 12 ArbSchG organisiert hatte, so dass die Lehrerin gebotene Schutzmaßnahmen unterlassen hatte. In einem weiteren Urteil vom 12. August 2008 (BAG DB 2008, 2030) hat das BAG Beschäftigten ein einklagbares Recht auf Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung zugesprochen; die Einzelheiten sind mit dem Personalrat zu klären.

### Die Schlüsselrolle des Personalvertretungsrechts

Im Mittelpunkt steht das Mitbestimmungsrecht zum Gesundheitsschutz nach § 75 Abs. 3 Nr. 11 BPersVG. Sämtliche Landesgesetze haben ein vergleichbares Mitbestimmungsrecht. Danach steht Personalräten ein Mitbestimmungs- und Initiativrecht im Bereich der Arbeitssicherheitsorganisation und der Bestellung der Sicherheitsbeauftragten (BVerwG PersR 1994, 466) ebenso zu wie bei Sachmaßnahmen des Arbeitsschutzes (BVerwG NJW 2001, 570). Schultypische Probleme treten auf, wenn bei Defiziten in der Arbeitsstätte auch die Schüler betroffen sind. Früher hatte man in solchen Fällen ein Mitbestimmungsrecht der Personalräte generell verneint (dazu nur BVerwG PersR 1996, 151 und 154). Diese Judikatur ist inzwischen revidiert; auch bei Betroffenheit der Schüler wird das Mitbestimmungsrecht bei Gesundheitsschutzmaßnahmen grundsätzlich anerkannt (BVerwG PersR 2001, 20 und 23), solange die Interessen von Lehrern und Schülern nicht konträr sind. In den Beratungen der Einigungsstelle kann sich herausstellen, dass dies nicht der Fall ist. Diese Chance besteht gerade bei unserem Thema, denn das Leitbild der »gesunden Schule« sieht zutreffend die Gesundheitsinteressen von Lehrern und Schülern nicht als Gegensätze, sondern als zwei wichtige Elemente eines gemeinsamen Prozesses. Wenn es gelingt, mithilfe der Unfallkassen und der nach § 20a SGB V zuständigen Krankenkassen weitere Modelle der betrieblichen Gesundheitsförderung in den Schulen zu etablieren, dann kann sich daraus ein Prozess entwickeln, der auch die lange Zeit vernachlässigten Aufgaben des Arbeitsschutzes in der Schule nachhaltig fördert und den Anschluss an die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts erleichtert.

**Fazit**

Das Arbeitsschutzrecht gilt auch für Beamte. Die konkreten Maßnahmen ergeben sich in aller Regel nicht aus dem Arbeitsschutzgesetz selbst, sondern teilweise aus den nach § 18 ArbSchG erlassenen Verordnungen oder aus den Unfallverhütungsvorschriften; zum anderen Teil ergeben sie sich aus der von jedem Arbeitgeber zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung. Die bisher in Modellversuchen in verschiedenen Bundesländern durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen zeigen jeweils ein ähnliches Bild. Es dominieren deutliche Problemlagen im Bereich der Luftqualität, des Lärmpegels, des baulichen und hygienischen Zustands der Schulen sowie beachtliche persönliche und psychische Belastungen. Trotzdem bleibt die große Mehrzahl der Bundesländer im Schulbereich weit hinter den auch für sie maßgeblichen Anforderungen zurück. Das Land ist als Schulhoheitsträger gegenüber den Beschäftigten verpflichtet, die nach dem ArbSchG gebotenen Maßnahmen zu treffen, und kann ggf. Rückgriff beim Schulträger nehmen. Personalräten steht ein Mitbestimmungs- und Initiativrecht im Bereich der Arbeitssicherheitsorganisation zu, das sie auch im Interesse der Schüler wahrnehmen können.

**Anmerkungen**

Zur Thematik ist ein ausführlicher Aufsatz in »Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)«, 2008, S. 198 ff.« erschienen. Auf folgende Anmerkungen wird im vorliegenden Beitrag Bezug genommen:

1. In einigen Bundesländern ist inzwischen die einzelne Schule eine personalratsfähige Dienststelle, so dass Schulen ohne Personalrat nicht selten sind.
2. Vgl. zur Senkung von Lärmwerten: [www.fluesterndesklassenzimmer.de](http://www.fluesterndesklassenzimmer.de)

**Literatur**

Jerusalem, M., Sicher und gesund in der Schule, Humboldt-Universität, Berlin 2005  
 Kollmer, F. (Hg.), Arbeitsschutzgesetz, München 2005  
 Opfermann, R./Streit, W. (Hg.), Arbeitsstätten, Heidelberg 2007  
 Schumacher, L./Sieland, B./Nieskens, B./Bräuer, H., Lehrergesundheit – Baustein einer guten gesunden Schule, Hamburg 2006



# Schulmanagement konkret –

NEU

praktisches Wissen, das Sie heute und morgen weiterbringt



Armin Lewald  
**Bei uns sind alle fit**  
 Gesundheitsmanagement als  
 Schulleitungsaufgabe  
 Schulmanagement konkret  
 1. Auflage 2008, ca. 120 Seiten,  
 Spiralbindung, € 20,-  
 ISBN 978-3-472-06856-3

**Kurz und prägnant – alles was die Schulleitung über Gesundheitsmanagement wissen muss.**

Die Informationen über den Gesundheits- und Fitnesszustand junger Menschen zeigen fast täglich die Notwendigkeit, dass Schulen an »dieser Front« aktiv werden müssen.

- Gesunde Ernährung ist besonders für Schülerinnen und Schüler für die geistige und körperliche Entwicklung von wichtiger Bedeutung.
- Schülerinnen und Schülern soll vermittelt werden, sich gesundheitsbewusst zu ernähren.
- Ein erfolgreiches schulisches Gesundheitsmanagement betrifft als Querschnittsaufgabe ebenso das Kollegium und die pädagogischen Führungskräfte der Schule.
- Gesundheitsförderung in der Schule ist dann erfolgreich, wenn umfassende kontinuierliche Entwicklungen zur Gesunden Schule eingeleitet und umgesetzt werden.

Das vorliegende kompakte Praxisbuch vermittelt umfassende Grundkenntnisse und bietet Tipps und Checklisten für die meisten Aspekte in Sachen Gesundheitsmanagement. Die praxisnahen Erläuterungen und kluge Hilfen werden den vorliegenden Band zu einem unentbehrlichen Helfer für das Basiswissen zum schulischen Gesundheitsmanagement machen.

**Autor:**

Prof. Dr. Armin Lewald, Institut für Ökonomische und Technische Bildung an der Universität Oldenburg



Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.



eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352  
 56513 Neuwied • Telefon 02631 801-2222 • Telefax 02631 801-2223  
[www.luchterhand-fachverlag.de](http://www.luchterhand-fachverlag.de) • E-Mail [info@wolterskluwer.de](mailto:info@wolterskluwer.de)



# Die informelle Klassenpflegschaft

## Gespräch über das Fehlverhalten eines Schülers

**Der Vorsitzende einer Klassenpflegschaft beruft eine Klassenpflegschaftsversammlung ein, lädt aber bewusst die Eltern des Schülers S. nicht ein. Einziger Tagesordnungspunkt ist eine Diskussion über das Fehlverhalten des Schülers.**

**Thomas Böhm**

Außerdem soll ein Antrag an die Schulpflegschaft gestellt werden, ebenfalls das Fehlverhalten des S. zu erörtern und bei der Schulleitung anzuregen, S. von der Schule zu entlassen.

Die Klassenlehrerin war zu der Klassenpflegschaftssitzung eingeladen worden, hatte sich aber geweigert, teilzunehmen, da sie die Versammlung für rechtswidrig hält.

Die Klassenpflegschaft ist ein Mitwirkungsorgan der Elternschaft einer Klasse. Sie unterliegt den gesetzlichen Regelungen zur Schulmitwirkung. Ein Elternstammtisch ist dagegen, auch wenn zu ihm vom Vorsitzenden der Klassenpflegschaft alle Eltern der Schüler einer Klasse eingeladen werden, eine private Angelegenheit. Der private Charakter des Stammtisches schließt nicht aus, dass der Schulleiter auf Antrag der Eltern Räume in der Schule zur Verfügung stellt. Ein Rechtsanspruch wie bei der Klassenpflegschaft besteht darauf aber nicht. Der Schulleiter wird Eltern für Stammtische und andere Treffen selbstverständlich Räume der Schule zur Verfügung stellen. Verweigert er Räume für rechtswidrige oder aus seiner Sicht nicht unterstützenswerte Aktivitäten der Eltern, sollte er vorher eine Abstimmung mit dem Schulträger herbeiführen, da dieser letztlich über die Nutzung der Räumlichkeiten entscheidet und den Eltern trotz der gegenteiligen Entscheidung des Schulleiters schulische Räume zur Verfügung stellen kann, wenn dadurch der Unterricht und die Organisation der Schule nicht beeinträchtigt werden. Auch die Schulaufsicht sollte informiert werden, da sie dem Schulleiter die Weisung erteilen könnte, die Versammlung zu dulden.

Eine ordnungsgemäße Einladung zu einer Klassenpflegschaftssitzung setzt die Einladung aller Mitglieder voraus. Werden einzelne Mitglieder bewusst nicht eingeladen, liegt keine dem Gesetz entsprechende Klassenpflegschaftsversammlung vor. Erklären die Teilnehmer daraufhin die Versammlung zu einer informellen Klassenpflegschaftssitzung, handelt es sich um eine private Aktivität, die einem Elternstammtisch gleichgestellt ist, da die Schulgesetze einzelner Länder zwar gelegentlich informelle Elterntreffen erwähnen, aber keine informelle Klassenpflegschaftsversammlung. Die Klassenlehrerin war nicht verpflichtet, an der nicht ordnungsgemäß einberufenen Klassenpflegschaftssitzung teilzunehmen.

Klassenpflegschaften können über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse beraten. Zu einer solchen Beratung kann auch das Gespräch über einzelne Schüler gehören, wenn von ihnen besondere erzieherische Probleme ausgehen, die die gesamte Klasse beeinträchtigen (siehe dazu auch: VG Freiburg, Urteil vom 19. 10. 2005, Az.: 2 K 1812/04; Schul-Recht 11-12/2007, S. 134–136). Ein Verstoß gegen den Datenschutz liegt nicht vor, da die Nennung eines Namens und

bestimmter Vorkommnisse erforderlich ist, um die gesetzliche Aufgabe, über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse zu sprechen, erfüllen zu können, und der Name eines betroffenen Schülers und das auffälligste Fehlverhalten in der Elternschaft der Klasse allgemein bekannt sein dürften. Ein Gespräch über einzelne Schüler ist aber immer eine Ausnahmesituation, da die Klassenpflegschaft in der Regel nur im Allgemeinen über die Klassensituation sprechen soll. Es gehört nicht zu ihrer Zuständigkeit, einzelne Schüler zu beurteilen.

Auch wenn im Ausnahmefall ein Gespräch über einzelne Schüler nicht rechtswidrig ist, muss eine angemessene Beratungssituation gewährleistet sein. Die Klassenpflegschaft darf nicht zum Tribunal werden, und es steht ihr nicht zu, konkrete Maßnahmen zu beschließen. Die Klassenkonferenz war daher im vorliegenden Fall auch inhaltlich rechtswidrig, weil schon die bewusste Nicht-einladung der Eltern des Schülers S. sowie der Vorschlag für einen Antrag an die Schulkonferenz den Schluss zulassen, es solle ein Tribunal über einen Schüler abgehalten werden. Der Schulkonferenz steht zudem nicht das Recht zu, über einzelne Schüler zu sprechen und Ordnungsmaßnahmen bei der Schulleitung zu beantragen. Die Schulkonferenz nimmt die Belange aller Eltern einer Schule wahr. Es darf daher grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der betroffenen Eltern und des Schülers über einzelne Schüler gesprochen werden. Eine Ausnahme könnte allenfalls gelten, wenn das Fehlverhalten eines Schülers die gesamte Schule betrifft und in der Schule allgemein bekannt ist.

Trotz der Rechtswidrigkeit der Klassenpflegschaftsversammlung kann der Schulleiter den Klassenpflegschaftsvorsitzenden nicht anweisen, auch die Eltern des Schülers S. einzuladen. Er kann auch nicht selbst eine Klassenpflegschaftsversammlung einberufen. Bei der Klassenpflegschaft handelt es sich um ein Mitwirkungsorgan der Eltern und nicht um ein schulisches Organ, das verbindliche Beschlüsse für die Schule fassen könnte. Der Schulleiter kann daher Beschlüsse der Klassenpflegschaft auch nicht wie Konferenzbeschlüsse beanstanden. Die Klassenpflegschaft ist keine Konferenz und die Eltern sind dem Schulleiter gegenüber selbstverständlich nicht weisungsgebunden. Der Schulleiter kann daher im vorliegenden Fall nur die Klassenlehrerin in ihrer Haltung, an einer derartigen Veranstaltung nicht teilzunehmen, bestärken und zugleich im Gespräch mit der Klassenpflegschaft und der Schulpflegschaft auf ein rechtmäßiges Verhalten hinzuwirken. Es stünde dem Schulleiter aber auch frei, die Elternschaft der Klasse zu einem Gespräch einzuladen, falls er vermutet, das Vorgehen gegen den Schüler S. und seine Eltern beruhe entscheidend auf den Willen einiger Eltern der Klasse, entspreche aber eigentlich nicht dem Willen der Mehrheit.

### Fazit

Der Schulleiter kann den Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane der Eltern keine Weisungen erteilen und ist nicht für Ablauf und Beschlussfassung einer Klassenpflegschaftssitzung verantwortlich. Eine ordnungsgemäß einberufene Klassenpflegschaft darf in angemessener Weise über das Fehlverhalten einzelner Schüler sprechen, wenn es die gesamte Klasse betrifft.

## Sorgerecht und Schulanmeldung

**Getrennt lebende sorgeberechtigte Eltern streiten darüber, welche von zwei Grundschulen ihr Sohn besuchen soll. Nachdem ihr Sohn G. länger als ein Schuljahr die M-Schule besucht hatte, meldete die Mutter ihn ohne Zustimmung des Vaters Mitte September 2007 an der A-Schule an. Deren Leiter nahm G. in die A-Schule auf, und tags darauf meldete ihn die Mutter von der M-Schule ab. Auf den Widerspruch des Vaters gegen die Aufnahme erklärte der Schulleiter der A.-Schule mit Schreiben vom 24. Oktober 2007 an die Mutter, die mangels Zustimmung des Vaters rechtswidrige Aufnahme müsse rückgängig gemacht werden. Die Mutter sprach hiergegen beim Schulleiter vor und wandte sich sodann an das Jugendamt des Kreises, welches die Schulaufsichtsbehörde einschaltete. Nach Rücksprache mit dieser teilte der Schulleiter dem Vater mit, G solle weiter unter Vorbehalt bis zur endgültigen Klärung des Sorgerechts an der A-Schule beschult werden.**

**Der Vater beantragt beim Verwaltungsgericht, den Schulwechsel rückgängig zu machen.**

### Rechtslage

Die Frage, ob der Vater dieses Ziel in einem gegen den Leiter der aufnehmenden Schule gerichteten gerichtlichen Verfahren erreichen kann, hängt entscheidend davon ab, ob dieser die Schulaufnahme aus schulrechtlichen Gründen überhaupt rückgängig machen kann.

§ 47 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 des Schulgesetzes (SchulG NRW) zählt die Tatbestände der Beendigung des Schulverhältnisses abschließend auf. Danach endet das Schulverhältnis nur bei Vorliegen eines der in Absatz 1 geregelten Tatbestände, also beispielsweise nach dem Durchlaufen des Bildungsgangs, aufgrund der schriftlichen Abmeldung durch die Eltern, des Ausschlusses einer weiteren Wiederholung der Klasse oder Jahrgangsstufe, des Erreichens der für den Bildungsgang bestimmten Höchstausbildungsdauer, der Überweisung in eine andere Schule oder durch Entlassung aufgrund einer Ordnungsmaßnahme. Dies bedeutet nach Sinn und Zweck der Regelung zugleich, dass andere Tatbestände für die Beendigung des Schulverhältnisses oder darauf gerichtete Maßnahmen gesetzlich nicht anerkannt sind, eine anderweitige Beendigung des Schulverhältnisses also unzulässig ist.

§ 47 SchulG NRW sichert damit den Bestand des Schulverhältnisses auch gegenüber rechtlichen Mängeln, die der Aufnahmeentscheidung anhaften, und auch gegenüber deren Aufhebung durch den Schulleiter. Die Vorschrift, die als spezielle Regelung den sonst auf die Tätigkeit der Schule anwendbaren allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts vorgeht, schließt daher auch eine Rücknahme oder einen Widerruf der Aufnahmeentscheidung nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW aus, sobald das Schulverhältnis begonnen hat.

Nichts anderes gilt für den Fall des Widerspruchs eines sorgeberechtigten Elternteils, der gegen die Schulaufnahme ist. Auch dann kann weder der Schulleiter im Wege der Abhilfe noch die Schulaufsichtsbehörde als Widerspruchsbehörde die Aufnahmeentscheidung zur Beendigung des Schulverhältnisses aufhe-

ben. Aus Sinn und Zweck von §§ 42 Abs. 1, 47 Abs. 1 SchulG NRW folgt, dass sich in der Begründung des Schulverhältnisses die von der Aufnahmeentscheidung intendierten Rechtswirkungen für das Schulverhältnis erschöpfen; sein Fortbestand ist unabhängig von der Aufnahmeentscheidung.

Konsequenz der vorstehenden Erwägungen ist weiter, dass ein sorgeberechtigter Elternteil selbst die Rückgängigmachung des auf Antrag des anderen sorgeberechtigten Elternteils herbeigeführten Schulwechsels nur gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SchulG NRW erreichen kann, also dadurch, dass »die Eltern« den Schüler schriftlich abmelden. Die Entscheidung hierfür müssen nach § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn ein Schulwechsel im Einzelfall eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das gemeinsame Kind im Sinne dieser Bestimmung und nicht eine Angelegenheit des täglichen Lebens ist, gemeinsam sorgeberechtigte, getrennt lebende Eltern in gegenseitigem Einvernehmen treffen.

Können sich die Eltern nicht darüber einigen, welche Schule ihr Kind besuchen soll, so kann das Familiengericht die Entscheidung einem Elternteil übertragen, der es dann nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SchulG NRW von der Schule allein abmelden kann. Konsequenz davon ist, dass der Elternstreit über einen (vorgenommenen) Schulwechsel grundsätzlich nicht schulrechtlich in einem Rechtsstreit gegen den Schulleiter, sondern familienrechtlich in dem hier vorgesehenen Verfahren vor dem Familiengericht als dem zuständigen Fachgericht zum Ausgleich zu bringen oder auszutragen ist.

Allenfalls für die Übergangszeit bis zur familiengerichtlichen Klärung kommt in Einzelfällen eine (Ermessens-)Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Zuweisung gemäß § 46 Abs. 6 Satz 1 SchulG NRW (§ 46 Abs. 6 Satz 1 SchulG NRW: »Die Schulaufsichtsbehörde kann einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen.«) in Betracht. Da die Klärung der Befugnisse oder Rechte der Eltern dem Familiengericht obliegt, kann die Schulaufsichtsbehörde unter Ermessensgesichtspunkten fehlerfrei allein auf das Recht des Kindes auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung abstellen.

Gemessen daran ist im Übrigen einerseits zu berücksichtigen, dass ein erneuter Schulwechsel für die schulische Entwicklung G's abträglich sein kann. Nach der Stellungnahme des Schulleiters ist G in der Klassengemeinschaft »vollkommen integriert«; auch habe er den Wunsch geäußert, an der A-Schule verbleiben zu dürfen und auf keinen Fall zur M-Schule zurück zu wollen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass G länger als ein Schuljahr die M-Schule besucht hat und nach Aktenlage derzeit keine Anhaltspunkte dagegen sprechen, dass er sich in die dortige Klassengemeinschaft wieder wird integrieren können. Davon wird auch der Schulleiter mit der erklärten »Rücknahme« ausgegangen sein. Auch hat G, wie dem eidesstattlich versicherten Vorbringen des Vaters zu entnehmen ist, diesem gegenüber geäußert, dass er die M-Schule wieder besuchen möchte.

Abschließend weist der Senat mit Blick auf § 47 Abs. 2 SchulG NRW darauf hin, dass sich G schulrechtlich gegenwärtig nach wie vor – zusätzlich – im Schulverhältnis zur M-Schule befindet. Durch die Abmeldung konnte die Mutter dieses Schulverhältnis nicht zum Erlöschen bringen, weil diese keine Abmeldung »der Eltern« im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 SchulG NRW war. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ist das Schulverhältnis zur M-Schule auch nicht durch Überweisung von der M-Schule zur A-Schule gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 7



SchulG NRW beendet worden. Die Vorschrift ist auf einen Wechsel der Schulform etwa in der Sekundarstufe I nach den §§ 11 bis 13 APO-SI zugeschnitten und mag darüber hinaus auch noch bei Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde nach den §§ 19 oder 46 Abs. 6 SchulG NRW eingreifen.

Darum geht es hier indes nicht. Allein der Umstand, dass der Schulleiter in Absprache mit der Schulaufsichtsbehörde G auf der von ihm geleiteten Grundschule belässt, rechtfertigt nicht die Annahme, diese habe G der A-Schule zugewiesen und ihn so im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 7 SchulG NRW von der M-Schule zur A-Schule überwiesen.

### Gerichtsentscheidung

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 28. 1. 2008, Az.: 19 B 2010/07) lehnte den Antrag des Vaters auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Ziel, die »Rücknahme« der Schulaufnahme sofort umzusetzen, ab.

### Fazit

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das gemeinsame Kind, zu denen zweifelsfrei die Abmeldung und Anmeldung an einer Schule gehören, müssen gemeinsam sorgeberechtigte Eltern in gegenseitigem Einvernehmen treffen. Das gilt auch für getrennt lebende, gemeinsam sorgeberechtigte Eltern. Lediglich Angelegenheiten des täglichen Lebens können von einem Sorgeberechtigten allein entschieden werden. Für die Aufnahme in die Schule gilt die Besonderheit, dass das Schulgesetz abschließend die Gründe für eine Beendigung des Schulverhältnisses aufzählt. Schulleiter können daher eine einmal ausgesprochene Aufnahme nicht einfach zurücknehmen. Für den Schüler führt das im vorliegenden Fall zu der absurden Situation, dass er Schüler zweier Schulen ist. Vorübergehend kann diese Situation im Interesse des Schülers durch die Schulaufsicht geregelt werden, auf Dauer ist eine Entscheidung des Familiengerichts notwendig, falls die Eltern nicht in der Lage sind, sich zu einigen. Bestehen Zweifel an der Sorgeberechtigung oder dem Einvernehmen der Eltern, sollte eine Schule daher bei allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung eine gemeinsame Erklärung der Eltern einfordern. ■

## Zurückstellung bei sonderpädagogischem Förderbedarf

**Gegenstand der Popularklage ist Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), soweit schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom Schulbesuch zurückgestellt werden können.**

**Art. 37 Abs. 2 BayEUG lautet auszugsweise wie folgt: »Ein Kind, das am 31. Dezember mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.«**

**Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen.**

**Aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen können gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG Schüler, die, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen Mobiler Sonderpädagogischer Dienste, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen können sowie gemeinschaftsfähig sind.**

**Hingegen konnten nach der bis 31. Juli 2003 geltenden Rechtslage Kinder am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule nur teilnehmen, wenn eine positive Prognose über das Erreichen der Lernziele dieser Schule gestellt wurde. Schulpflichtige, die wegen einer Behinderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht mit hinreichender Aussicht auf Erfolg gefördert werden konnten, hatten eine für sie geeignete Schule für Behinderte zu besuchen. Durch das Gesetz vom 24. März 2003 wurde die Messlatte, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Volksschule besuchen kann, gesenkt; anstelle der erfolgreichen Teilnahme genügt seitdem die Möglichkeit der aktiven Teilnahme. Schulpflichtige, die aktiv, aber nicht erfolgreich am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen können, haben ein Wahlrecht zwischen dem Besuch der allgemeinen Schule und der Förderschule.**

**Der Antragsteller ist der Auffassung, Art. 37 Abs. 2 BayEUG verstoße gegen das Verbot, Menschen mit Behinderungen zu benachteiligen (Art. 118 a BV).**

### Rechtslage

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof kann Gesetze und Verordnungen für nichtig erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann von jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend gemacht werden.

Dass der Gesetzgeber im Rahmen seines weiten Ermessensspielraums bei behinderten Kindern nicht gänzlich auf Zurückstellungen von der Aufnahme in die Grundschule verzichtet, ist nicht zu beanstanden. Auch bei sonderpädagogischem Förderbedarf kann eine Zurückstellung grundsätzlich dann sachgerecht sein, wenn die Chance besteht, dass das Kind nach der Zurückstellung mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Denn auch bei behinderten Kindern sind Entwicklungsrückstände, die nicht in der Behinderung wurzeln, sondern die sich durch Zeitablauf ausgleichen, nicht von vornherein auszuschließen. Steht bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf hingegen von vornherein fest, dass sie nur fähig sind, aktiv, nicht jedoch mit Erfolg am Unterricht in der allgemeinen Schule teilzunehmen, ist eine Zurückstellung nicht angezeigt und gesetzlich auch nicht vorgesehen. Vielmehr ist das betreffende Kind sogleich entsprechend dem ausgeübten Wahlrecht zwischen den Förderorten Volksschule und Förderschule entweder in die allgemeine Schule oder in die Förderschule aufzunehmen.

Die Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die dagegen

nach der gesetzlichen Lage für eine Zurückstellung infrage kommen, werden ebenfalls nicht verfassungswidrig eingeschränkt. Art. 22 BayEUG sieht für nicht schulpflichtige Kinder, zu denen auch von der Aufnahme zurückgestellte Kinder gehören, geeignete Möglichkeiten zur Förderung speziell im Hinblick auf die Schulfähigkeit und Schulreife vor. Sie sollen in schulvorbereitenden Einrichtungen gefördert werden, sofern sie die notwendige Förderung nicht in anderen, außerschulischen Einrichtungen, wie z. B. Kindergärten, erhalten. Ergänzt wird dieses Angebot bei Bedarf durch mobile sonderpädagogische Hilfe.

Es liegt im gesetzgeberisch weiten Ermessen, die Möglichkeit einer Zurückstellung von schulpflichtigen Kindern zum Ausgleich von Entwicklungsverzögerungen generell vorzusehen und Ausnahmen auf die Fälle zu beschränken, in denen Anlass zur Überweisung an eine Förderschule besteht. Ein sachlich einleuchtender Grund für den vom Gesetzgeber gewählten Weg ist, wie bereits dargelegt, darin zu erblicken, dass auch bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Zurückstellung von der Aufnahme in die Grundschule zur Aufholung eines nicht in einer Behinderung wurzelnden Reiferückstands sinnvoll sein kann. Alternativ würde sich, wie auch der Antragsteller erkennt, die verfassungsrechtlich wesentlich problematischere Frage einer sofortigen Aufnahme in die Förderschule stellen, obwohl nach Zurückstellung um ein Schuljahr der Besuch der Grundschule in Betracht käme.

Der Antragsteller wendet sich ferner gegen das Zurückstellungsverfahren im Rahmen der Schuleinschreibung an der allgemeinen Schule. Er sieht darin die Gefahr, dass pädagogische Kräfte der Regelschule ohne ausreichendes sonderpädagogisches Fachwissen darüber entscheiden, ob ein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. Diese Zuständigkeitsfrage ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der mit der Popularklage angegriffenen Norm des Art. 37 Abs. 2 BayEUG. Im Übrigen lässt das vorgesehene Verfahren auch keine Willkür erkennen. Es sprechen sachliche Gründe dafür, dass die Schulanmeldung in der Regel an der Grundschule erfolgt. Eine Anmeldung an der Förderschule findet dann statt, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind. Dass die pädagogischen Kräfte der Grundschule nicht hinreichend in der Lage wären, gegebenenfalls mithilfe zusätzlicher Unterstützung und Beratung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste sachgerecht über die Voraussetzungen einer Zurückstellung zu entscheiden, ist nicht ersichtlich. Zudem kann ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf unmittelbar an der Förderschule angemeldet werden, wenn aufgrund von Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung eine Aufnahme in eine Förderschule notwendig erscheint und die Erziehungsberechtigten der Aufnahme in die Förderschule zustimmen.

## Gerichtsentscheidung

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Beschluss vom 11. 3. 2008, Az.: Vf. 5-VII-07) hat die Popularklage abgewiesen. Die vom Antragsteller angegriffene Norm verstößt weder gegen das Benachteiligungsverbot (Art. 118 a BV) noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV).

## Fazit

Die angegriffene Norm verstößt weder gegen das Benachteiligungsverbot (Art. 118 a BV) noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV), da auch bei sonderpädagogischem Förderbedarf eine Zurückstellung sachgerecht sein kann, wenn die Chance besteht, dass das Kind nach der Zurückstellung mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Auch bei behinderten Kindern sind Entwicklungsrückstände, die nicht in der Behinderung wurzeln, sondern die sich durch Zeitablauf ausgleichen, nicht von vornherein auszuschließen. Steht bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf hingegen von vornherein fest, dass sie nur fähig sind, aktiv, nicht jedoch mit Erfolg am Unterricht in der allgemeinen Schule teilzunehmen, scheidet eine Zurückstellung aus und ist gesetzlich auch nicht vorgesehen. ■

## Protokoll einer mündlichen Abiturprüfung

**Eine Schülerin wendet sich gegen das Nichtbestehen der Abiturprüfung, da die über ihre mündliche Abiturprüfung in dem Fach Biologie gefertigte Niederschrift den Anforderungen der Abiturprüfungsordnung (APO) nicht gerecht werde, da sie nicht überall leserlich sei und nicht ohne Weiteres geläufige Abkürzungen verwende. Nach der entsprechenden Bestimmung der Abiturprüfungsordnung sind in der Niederschrift außer näher bezeichneten formalen Angaben der Prüfungsverlauf, die Stoffgebiete, denen die Fragen entnommen wurden, sowie Vermerke über die Qualität der entsprechenden Antworten und gegebenenfalls gewährte Hilfen, die Beratungsergebnisse und die Note der mündlichen Prüfung aufzunehmen.**

## Rechtslage

Die von der Schülerin erhobene Forderung, die während der Prüfung erstellte Niederschrift müsse für jedermann – jedenfalls für den Prüfling – leserlich und verständlich sein, was die Verwendung von in Lehrerkreisen üblichen Abkürzungen ausschließt, findet weder im Wortlaut von § 25 Abs. 8 APO noch im Zweck der Protokollierungspflicht eine Stütze. Zu berücksichtigen ist bei der Bestimmung der Anforderungen, die diese Vorschrift stellt, dass die durch sie begründete Protokollierungspflicht zwar in erster Linie Beweis Zwecken dient, dass in der Rechtsprechung jedoch anerkannt ist, dass zum Nachweis tatsächlicher Vorgänge während der Prüfung und des Ablaufs der Prüfung außerdem prozessübliche Beweismittel wie Parteivernehmung des Prüflings sowie Zeugenvernehmungen von Prüfern und Schriftführer zur Verfügung stehen und im Übrigen in der Rechtsprechung sogar als zweifelhaft angesehen wird, ob eine hinreichende sichere und genaue Dokumentation der Einzelheiten eines Prüfungsgesprächs mittels eines Prüfungsprotokolls überhaupt zu leisten ist.

Hiervon ausgehend dürfen die Anforderungen an die Protokollierung einer Prüfung nicht überspannt werden. Gesehen werden muss, dass die Niederschrift während der im Regelfall lediglich zwanzig Minuten dauernden mündlichen Prüfung

erstellt werden muss und nicht nur die Stoffgebiete, aus denen die Fragen entnommen werden, sondern auch Vermerke über die Qualität der entsprechenden Antworten und gegebenenfalls gewährte Hilfen aufnehmen muss. Die Notwendigkeit, dem Verlauf des Prüfungsgesprächs zu folgen, wird den Schriftführer in aller Regel einem Zeitdruck aussetzen, der es häufig, wenn nicht sogar regelmäßig ausschließen wird, dass bereits zum Ende der Prüfung ein ausformulierter für jedermann verständlicher Text vorliegt. Hiervon ausgehend ist in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes, anerkannt, dass eine Prüfungsniederschrift die erforderlichen Angaben auch stichwortartig aufnehmen kann. Ebenso unbedenklich ist, wenn der Schriftführer auf unter Prüfern übliche Abkürzungen zurückgreift, jedenfalls wenn diese – wie hier – so gewählt sind, dass ihnen gegebenenfalls im Wege einer späteren Erläuterung eine eindeutige Aussage zugeordnet werden kann. Der Wortlaut von § 25 Abs. 8 APO dürfte im Übrigen auch nicht der Erstellung der Mitschrift in gebräuchlicher Kurzschrift, vergleichbar etwa der Fertigung der Niederschriften über die mündliche Verhandlung in gerichtlichen Verfahren entgegenstehen, wenn im Anschluss an die Prüfung eine Übertragung in eine Reinschrift erfolgt.

Die Annahme der Schülerin, die Prüfungsniederschrift müsse als für jedermann leserlicher und verständlicher Text bei Prüfungsende vorliegen, lässt sich auch den von ihr in diesem Zusammenhang angeführten Bestimmungen des § 25 Abs. 8 Sätze 1 und 2 APO und des § 30 APO nicht entnehmen. Ob und inwieweit handschriftlich gefertigte Niederschriften für Dritte leserlich sind, dürfte ohnehin zumindest weitgehend von der individuellen Beschaffenheit der Handschrift des Schriftführers und der Fähigkeit des Lesers abhängen, mit solchen individuellen Schriftbildern zu Rande zu kommen. Auch unter diesem Gesichtspunkt lassen sich aus § 25 Abs. 8 APO keine allgemeinen Anforderungen ableiten. Hiervon ausgehend spricht vorliegend nichts dafür, dass sich die Handhabung der Schriftführerin der hier in Rede stehenden Prüfung, Fragen und auch Antworten stichwortartig aufzuzeichnen und die Qualität der Antworten mit den Abkürzungen r.b. (richtig beantwortet), m.H.b. (mit Hilfe beantwortet), m.g.H.b. (mit großer Hilfe beantwortet) und n.b. (nicht beantwortet) zu vermerken, mit den Anforderungen von § 25 Abs. 8 APO unvereinbar sein könnte. Sollten die Abkürzungen für die Schülerin wirklich nicht nachvollziehbar gewesen sein, so ist es unbedenklich, wenn sie ihr nachträglich erläutert wurden und ihre Bedeutung damit für sie eindeutig erkennbar wurde.

Verstößt danach die Darstellung des Prüfungsgeschehens in der Niederschrift aller Voraussicht nach nicht gegen § 25 Abs. 8 APO, so besteht ferner kein Grund zu der Annahme, dass sich die umstrittene Prüfung im Klageverfahren deshalb als rechtsfehlerhaft erweisen wird, weil versäumt worden wäre, im Anschluss an nicht beantwortete Prüfungsfragen ein Prüfungsgespräch über verschiedene Sachgebiete, auch durch kürzere Aufgabenstellungen zu führen. Wie sich aus § 25 Abs. 5 Satz 7 APO ergibt, ist eine Überprüfung der Kenntnisse des Prüflings und seines Urteilsvermögens in einem Prüfungsgespräch über verschiedene Sachgebiete durch kürzere Aufgabenstellungen nur für den Fall vorgesehen, dass der Prüfling trotz der erteilten Hilfe der im ersten Teil der Prüfung gestellten, vorbereiteten Aufgabe nicht gewachsen ist. Ein solcher Sachverhalt ist hier indes nicht gegeben. Die Fragen, bei denen im Protokoll n.b. (nicht beantwortet) vermerkt ist, betreffen ausschließlich den

zweiten, vom Fremdprüfer bestrittenen Teil der Prüfung. Auch soweit die Schülerin geltend macht, die nach § 25 Abs. 5 Satz 5 APO vorgesehenen und im Prüfungsprotokoll zu vermerkenden Hilfen könnten der hier umstrittenen Niederschrift nicht entnommen werden, ist darauf hinzuweisen, dass die in § 25 Abs. 5 (Satz 6) APO angesprochenen Hilfen ebenfalls die Bewältigung der vorbereiteten Aufgabe im ersten Prüfungsteil betreffen. Dass der Schülerin bei der Lösung der vorbereiteten Aufgabe Hilfen gewährt wurden, ist indes weder dargetan noch erkennbar. In der Niederschrift sind bei den Fragen dieser Aufgabe beziehungsweise den Antworten durchweg die Abkürzungen r.b. (richtig beantwortet) angebracht.

### Gerichtsentscheidung

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Beschluss vom 19.1.2007, Az.: 3 Y 17/06) hat die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abiturprüfung abgelehnt.

### Fazit

Eine Prüfungsniederschrift muss bei Prüfungsende nicht in einer für jedermann verständlichen und leserlichen Form vorliegen. Fragen und Antworten können stichwortartig aufgezeichnet und die Qualität der Antworten mit Abkürzungen vermerkt werden. Außerdem ist fraglich, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen Mängel der Protokollierung überhaupt zur Aufhebung einer Prüfungsentscheidung führen können. In der neueren Literatur und Rechtsprechung wird das verneint. ■

## Entlassung von der Schule wegen einer Amoklaufdrohung

**Ein Lehrer fertigte am 17. März einen Aktenvermerk über einen Schüler der 9. Klasse eines Gymnasiums, der die Vorwürfe des vielfach gestörten Unterrichts, Fehlen der Mitarbeit im Unterricht, des Liegens auf mehreren Stühlen während des Unterrichts sowie anderweitige Verfehlungen enthält. Der Schüler äußerte gegenüber einem Lehrer, »heute sind wir mal wieder schwul«, und zog das Hemd eines Lehrers mit der Bemerkung auseinander, er wolle nur mal sehen, ob dieser Brusthaare habe. Im vorherigen Schuljahr hatte er zahlreiche Hinweise wegen wiederholter fehlender Hausaufgaben, Unterrichtsstörungen, unflätiger Ausdrücke bzw. unangemessener Wortwahl, zwei Verweise wegen »unverschämter Äußerung« sowie »keine Mitarbeit, permanente Unterrichtsstörung« sowie einen verschärften Verweis wegen unverschämten Verhaltens gegenüber einer Lehrkraft erhalten. Dem verschärften Verweis lag der von dem Fachlehrer Wirtschaft und Recht dargestellte Vorfall zugrunde, wonach der Schüler ihm einen Zettel auf den Rücken geklebt hat mit dem Text »riech mich, ich stinke«. Weiterhin erhielt der Schüler im vorhergegangenen Schuljahr zwei Verweise wegen fortgesetzter Unterrichtsstörung bzw. frecher Bemerkungen. Ende März wurde die Androhung der Entlassung ausgesprochen.**

Am 28. Juli äußerte der Schüler gegenüber seinem Klassenleiter, dass an dieser Schule »auch so was wie in Erfurt passieren könne«. Zwei Wochen zuvor hatte er auf einer Stegreifaufgabe im Fach Griechisch die Bemerkung »Rache ist süß« angebracht. Am 29. Juli fand eine Besprechung zu dem Vorfall vom Vortag zwischen u. a. dem Schulleiter und dem Vater des Schülers statt. Der Leiter des Gymnasiums verständigte am 30. Juli die Polizei, die daraufhin die Wohnung des Schülers durchsuchte, dort aber keine Waffen fand. Mit Schreiben vom 17. September bat der Leiter des Gymnasiums den Schüler, sich bei der staatlichen Schulberatungsstelle zu einem schulpsychologischen Gespräch vorzustellen, um nach den Vorfällen zum Ende des abgelaufenen Schuljahres die Folgen für die Weiterführung eines geordneten Unterrichtsbetriebs und die Möglichkeiten einer weiteren gedeihlichen Zusammenarbeit mit allen Schülern auszuloten. Der Schüler erschien nicht zu diesem Gesprächstermin. Am 29. September erhielt er einen Verweis wegen unerlaubten Verlassens des Schulgebäudes.

Mit Schreiben vom 21. Oktober teilte das Gymnasium ihm mit, die Untersuchung zu seiner Äußerung dem Klassenlehrer gegenüber werde fortgesetzt, er erhalte Gelegenheit, sich nochmals ergänzend zu dem Vorfall vom 28. Juli zu äußern. Hierzu teilte der Schüler dem Schulleiter mit, er sei über dessen Vorgehensweise mehr als verwundert. Die ermittelnden Polizeibeamten hätten der Schule bereits am 2. August im Rahmen einer Unterredung unzweideutig mitgeteilt, dass aus den Äußerungen des Schülers einem Lehrer gegenüber keinerlei Gefahr weder für den Schulleiter noch für die Schule ausgehe. Bereits in der Besprechung vom 29. Juli habe er unzweideutig erklärt, dass es zu keiner Zeit eine Überlegung oder Absicht seinerseits gegeben habe, einen ähnlichen Vorfall wie in Erfurt geplant zu haben oder durchzuführen. Mit Schreiben vom 10. November wurde dem Schüler eine erneute Äußerungsfrist bis 19. November gesetzt. Mit Schreiben vom 12. November wurde er aufgefordert, sich wegen seiner häufigen krankheitsbedingten Unterrichtsversäumnisse zu einer schulärztlichen Untersuchung vorzustellen.

Mit Bescheid vom 7. Dezember entließ das Gymnasium den Kläger von der Schule und sprach ein sofortiges Hausverbot aus.

In der Folgezeit wechselte der Schüler auf ein anderes Gymnasium. Dort wurde er nicht versetzt und musste die Schule wegen Überschreitens der Höchstverweildauer verlassen.

## Rechtsslage

Jedenfalls mit der endgültigen Beendigung der Schullaufbahn des Schülers an staatlichen Schulen hat sich die angefochtene Ordnungsmaßnahme erledigt. Der Schüler hat aber im vorliegenden Fall ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Allerdings rechtfertigt das Ziel, »Recht zu behalten«, nicht das erforderliche berechnete Interesse der begehrten Feststellung. Ein bloßes ideelles Interesse an der endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungshandelns ohne Rücksicht darauf, ob abträgliche Nachwirkungen dieses Handelns fortbestehen, denen durch gerichtliche Sach-

entscheidung wirksam begegnet werden kann, vermag ein Feststellungsinteresse nicht zu begründen. So liegt der Fall hier aber nicht.

Ein Rehabilitationsinteresse begründet ein Feststellungsinteresse dann, wenn es bei vernünftiger Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalls als schutzwürdig anzuerkennen ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Kläger durch die streitige Maßnahme in seinem Persönlichkeitsrecht objektiv beeinträchtigt ist und die abträglichen Nachwirkungen des erledigten Verwaltungsaktes nur durch eine gerichtliche Sachentscheidung ausgeglichen werden könne.

Für den Schüler besteht (nach wie vor) ein Interesse daran, gegenüber seinen ehemaligen Mitschülern, der Schule, den Lehrern und insbesondere der Öffentlichkeit rehabilitiert zu werden, zumal auch in der Presse über ihn als möglichen Amokläufer berichtet wurde.

Bereits aus den Beanstandungen, die der Religionslehrer in seinem Aktenvermerk vom 17. März festgehalten hat, ergibt sich ein so erhebliches Fehlverhalten des Schülers, das eine schwerwiegende Ordnungsmaßnahme jenseits von Verweis und verschärftem Verweis rechtfertigt. Die Äußerung gegenüber einem Lehrer, »heut sind wir mal wieder schwul«, sowie das Auseinanderziehen des Hemdes des Lehrers mit der Bemerkung, er wolle nur mal sehen, ob dieser Brusthaare habe, stellen ein Verhalten dar, das aufgrund der Verletzung des betroffenen Lehrers nicht mehr als Schülerstreich angesehen werden kann, sondern zu Recht mit schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen zu ahnden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof kann offen lassen, ob das über Jahre hinweg fortgesetzten ungebührlichen Verhaltensweisen des Schülers bereits als solche eine Entlassung vom Gymnasium gerechtfertigt hätten. Es ist der Schule jedenfalls zu bestätigen, dass sie gegenüber dem Schüler über längere Zeit hinweg große Geduld hat walten lassen. Der Verwaltungsgerichtshof kann auch offen lassen, ob die unstrittige Bemerkung des Schülers, »hier könne so etwas wie in Erfurt passieren«, und der schriftliche Vermerk »Rache ist süß« auf der Stegreifaufgabe im Fach Griechisch für sich gesehen eine Entlassung gerechtfertigt hätten. Denn jedenfalls im Zusammenhang mit den massiven Verfehlungen in den vorausgegangenen Jahren ist die verhängte Ordnungsmaßnahme rechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist zulässig, Fehlverhalten des Schülers und darauf beruhende Ordnungsmaßnahmen aus einer vorausgegangenen Zeit zu berücksichtigen, besonders dann, wenn sich daraus ein andauerndes gleichartiges Fehlverhalten des Schülers ergibt. Gegenüber dem Schüler war im März die Androhung der Entlassung ausgesprochen worden. Zu Recht weist das Gymnasium darauf hin, dass die vorausgegangenen Ordnungsmaßnahmen, insbesondere die genannte Androhung der Entlassung einschließlich der im vergangenen Schuljahr vorausgegangenen diversen Ordnungsmaßnahmen, ohne jede erkennbare pädagogische Wirkung im Sinne einer Verhaltensänderung geblieben sind, und dass der Schüler sein unter anderem die Androhung der Entlassung auslösendes Verhalten in gleicher Weise beim gleichen Lehrer unbeeindruckt fortgesetzt hat. Vor diesem Hintergrund durfte das Gymnasium die Äußerung des Schülers, an dieser Schule könne auch so etwas wie in Erfurt passieren, und den Vermerk »Rache ist süß« objektiv als Bedrohungsszenario auffassen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Schüler, wie er vorträgt, die ihm vorgeworfene Bemerkung nur deshalb geäußert hat, weil er dem Klassenleiter vertraulich mitteilen habe



wollen, dass es »gewisse Äußerungen anderer Schüler« gegeben habe. Abgesehen davon, dass der Verwaltungsgerichtshof diesen Relativierungsversuch für wenig glaubhaft hält, ist insoweit nicht auf eine ex-post-Betrachtung des Schülers aus seiner subjektiven Sicht abzustellen, sondern darauf, wie der damalige Adressat der Äußerungen diese vernünftigerweise verstehen durfte. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob die Polizeibeamten, die den Schüler vernommen haben, diesen für einen potenziellen Amokläufer hielten oder nicht.

Hinzu kommt, dass der Schüler das Angebot der Schule auf schulpsychologische Beratung abgelehnt hat. Zu Recht weist die Schule nach alledem darauf hin, dass er auch sämtliche angebotenen Hilfsmaßnahmen abgelehnt hat und dass eine gedeihliche, dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechende Zusammenarbeit mit der Schule nicht mehr möglich war. Der Schüler selbst hat einer zielführenden pädagogischen Zusammenarbeit die Grundlage entzogen und deutliche Signale gesetzt, mit der Schule auf Konfrontation gehen zu wollen.

Schließlich kann der Schule nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass bis zur Entlassung im Dezember nach den genannten Äußerungen über vier Monate vergangen sind. Nach den auf den Vorfall folgenden Sommerferien hat die Schule den Zeitraum ab September dahingehend zu nutzen versucht, dem Schüler eine schulpsychologische Beratung angedeihen zu lassen, die dieser jedoch in schroffer Weise abgelehnt hat. Dass die sich daran anschließenden weiteren disziplinarischen Ermittlungen eine gewisse Zeit in Anspruch nahmen, entspricht dem normalen Verfahrensablauf.

### **Gerichtsentscheidung**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 19. 2. 2008, Az.: 7 B 06.2352) hat den Antrag des Schülers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entlassung von der Schule abgewiesen.

### **Fazit**

Obwohl die Entlassung von der Schule keine unmittelbaren Auswirkungen mehr auf die Schullaufbahn des Schülers hat, kann er auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ordnungsmaßnahme klagen, da die Maßnahme in seinem sozialen Umfeld und bei Bewerbungen negative Auswirkungen haben kann. Schulen dürfen Fehlverhalten von Schülern und darauf beruhende Ordnungsmaßnahmen aus einer vorausgegangenen Zeit berücksichtigen, wenn sich daraus ein andauerndes gleichartiges Fehlverhalten des Schülers ergibt. Die Amoklaufdrohung begründete nur im Zusammenhang mit dem gesamten Fehlverhalten des Schülers, seiner Uneinsichtigkeit und seiner völlig fehlenden Kooperationsbereitschaft die Entlassung von der Schule. »Amoklaufdrohungen«, die von der Schule als unbedachte Äußerung oder dummer Scherz eingestuft werden, erfordern daher nicht in jedem Fall eine Ordnungsmaßnahme. ■

## **Strafbarkeit von Schulfotografen**

**Den Beschuldigten – zwei Schulfotografen – wird mit der Anklage Bestechung in 16 besonders schweren Fällen zur**

**Last gelegt. Ihnen wird mit der Anklage der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, in insgesamt 16 Fällen mit den jeweiligen Leitern öffentlicher Schulen umsatzabhängige Rückvergütungen bzw. Geld- oder Sachspenden an die Schulen vereinbart und gewährt zu haben als Gegenleistung für die Gelegenheit zur Anfertigung von Schülerfotos oder sogenannten Schulsets und für die Erlaubnis zum Betreten der Schulgebäude und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Anfertigung der Fotos. Dabei sollen die Ermessensentscheidungen der Schulleiter nicht nur von sachlichen Gründen, etwa Höhe des Preises, Qualität der Fotos und zügige Abwicklung der Fotoaufträge, sondern auch von der sachwidrigen Erwägung bestimmt worden sein, von den Firmen Zuwendungen für die jeweilige Schule zu erhalten.**

**Die Strafkammer des Landgerichts lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Sie begründet dies im Anschluss an den in der Entscheidung des 1. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 20. 10. 2005, Az.: 11 ZR 112/03 (siehe SchuR 5-6/2006, S. 62 f) entwickelten Begriff des »Vorteils« i. S. der §§ 331 ff. StGB im Wesentlichen mit der Erwägung, die geleisteten Zuwendungen enthielten keinen solchen Vorteil für die Schulen, da sie nicht unangemessen seien.**

### **Rechtslage**

Die Angeklagten K.H.N. und H.B. sind nach dem Stand der Ermittlungen der ihnen zur Last gelegten Straftaten hinreichend verdächtig.

Hinreichender Tatverdacht zum Vorliegen eines Vorteils i. S. von § 334 StGB ist gegeben. Zwar hat der für Wettbewerbssachen zuständige 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in einer Entscheidung vom 20. Oktober 2005 für einen gleichgelagerten Fall – es ging um das Angebot eines Fotostudios an eine Schule, dieser eine Geld- oder Sachspende zu überlassen, wenn die Schule eine Schulfotoaktion vermittelt – ausgeführt, eine solche Spende begründe keinen Vorteil i. S. der §§ 331 Abs. 1 und 333 Abs. 1 StGB, weil aufgrund eines entgeltlichen Vertrages eine Gegenleistung für eine geldwerte Leistung erbracht werde, die Gegenleistung im konkreten Fall als Entgelt nicht unangemessen und allein der Vertragsschluss als solcher nicht als Vorteil anzusehen sei. Diese Argumentation widerspricht allerdings der ständigen Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofes, wonach ein Vorteil i. S. der § 331 ff. StGB bereits im Abschluss eines Vertrages liegen kann, der Leistungen an den Amtsträger zur Folge hat. Dies gilt selbst dann, wenn die Leistungen nur das angemessene Entgelt für die vom Amtsträger aufgrund des Vertrages geschuldeten Gegenleistungen sind.

Auch der Strafsenat des Oberlandesgerichts vermag der Rechtsprechung des Wettbewerbsenates beim Bundesgerichtshof nicht zu folgen. Es geht bei der Frage eines Vorteils im Rahmen der Bestechungsdelikte nicht um eine Bewertung von Leistung und Gegenleistung als angemessen oder unangemessen, sondern darum, ob schon der Vertragsschluss als solcher ein Vorteil ist, unabhängig vom Wert der daraus geschuldeten Gegenleistung. Auch durch eine angemessene – aber sonst nicht erzielbare – Gegenleistung kann ein Amtsträger veranlasst werden, im Sinne des leistenden Vertragspartners zu entscheiden. Dies trifft auch die hier relevanten Fälle von Schulfotoaktionen, denn hier ist gerade der Vertragsschluss als solcher vorteilhaft für



die Schule, weil bereits damit der Anspruch auf eine Zuwendung begründet wird, die anders nicht zu erlangen wäre.

Diese Bewertung ist entwickelt worden, um solche Fälle in den Tatbestand einzubeziehen, bei denen sonst durch die Vereinbarung eines Vertragsverhältnisses zwischen Amtsträger und Leistungsgeber Bestechungstatbestände ausgeschlossen wären. So bliebe nach der Auffassung des Wettbewerbssenates beim Bundesgerichtshof selbst derjenige Amtsträger straflos, der eine Vereinbarung über eine eigene Leistung und eine – angemessene – Gegenleistung im Hinblick auf eine von ihm selbst zu entscheidende Angelegenheit schließt; dies würde für den Bauamtsleiter gelten, der eine – angemessene – Gegenleistung für den Entwurf des Bauwerkes erhält, dessen Genehmigung in seine Zuständigkeit fällt und auch für den Richter, der – angemessen – vergütet wird für die Fertigung einer Klageerwidern in einer bei ihm anhängigen Sache. Es steht außer Frage, dass solche Ergebnisse jedwede Intention des Korruptionsgesetzgebers konterkarieren würden.

Im Übrigen wäre nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen auch kaum von einer angemessenen Gegenleistung für die Schulen auszugehen, weil deren »Organisationsleistung« in keinem Vertrag Bezugspunkt der Abreden war. Der Wert der von den Angeklagten im Vorfeld oder in den Verträgen versprochenen Zuwendungen ist unabhängig davon bemessen worden, wie aufwendig die Schulfotoaktion ist, sondern nur danach, welcher Umsatz zu erwarten war. Im Rahmen der Ermittlungen ist bei keiner Schule zutage gefördert worden, dass die Schulleiter oder die anderen Amtsträger ihren Organisationsaufwand hätten vergütet wissen wollen. Zwar stand der zu erwartende Umsatz in Zusammenhang mit der Anzahl der Schüler und dadurch mit dem Aufwand bei der Organisation. Dennoch ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen kein Zusammenhang zwischen der Organisationsleistung der Schule und der Rückvergütung oder Sachspende, was insbesondere in den Fällen der prozentualen Rückvergütung deutlich wird. Die Höhe der Rückvergütung richtete sich in diesen Fällen nach der Höhe des Umsatzes und gerade nicht nach dem Ausmaß der Organisationsleistungen.

Auch eine Unrechtsvereinbarung liegt vor. Zwar führt das Landgericht zutreffend aus, zum Zeitpunkt der zur Anklage gelangten Taten habe es keine Verwaltungsvorschriften gegeben, die die Durchführung von Schulfotoaktionen explizit regelt und auch Drittverträge erfasst hätten. Daraus schließt es im Ergebnis auf das Fehlen einer Regelwidrigkeit bzw. eines bösen Anscheins der Käuflichkeit, weil das Verhalten der Schulleiter nicht verboten gewesen sei. Demgegenüber weist die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend darauf hin, dass die Annahme »von Spenden oder sonstigen Zuwendungen, die mit Werbung verbunden sind« gem. Abschnitt 2 des Erlasses des Kultusministeriums vom 10. Januar 2005 wegen einer Inventarisierung der Gegenstände oder wegen möglicher Folgekosten einer Zustimmung des Schulträgers, jedenfalls aber der Kontaktaufnahme mit ihm bedürft hätte. Selbst wenn es sich bei den Zuwendungen der Schulfotografen an die Schulen um Entgelte für deren Mitarbeit gehandelt haben sollte, fallen diese Geld- und Sachleistungen unter die Begriffe »Spenden oder sonstige Zuwendungen, die mit Werbung verbunden sind« im Sinne des genannten Erlasses. Das Versprechen der Geld- oder Sachleistungen diente den Schulfotogesellschaften dazu, den Auftrag für die Durchführung der Schulfotoaktionen zu erhalten, war also Bestandteil ihrer Werbemaßnahmen, um den Auftrag zu

erhalten. Auch wenn der Erlassgeber seinerzeit eher Fälle direkter Werbung gemeint haben sollte, ändert dies nichts daran, dass die Geld- und Sachleistungen der Schulfotoaktionen Werbecharakter hatten und ihre Annahme deshalb mindestens einer Kontaktaufnahme mit dem Schulträger bedurfte. Eine solche Kontaktaufnahme mit dem Schulträger ist nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen in keinem der angeklagten Fälle erfolgt.

Ein »böser Anschein der Käuflichkeit« ergibt sich aber auch aus dem Verdacht, dass die Zuwendungen konkrete Auswirkungen auf die Preisgestaltung gegenüber den Eltern und Schülern hatten. Dieser Verdacht folgt aus den für das Jahr 2005 herausgegebenen Angebotsschreiben mit einem Aktionsangebot für die Eltern, wonach sich der Preis für die Eltern reduzieren sollte, wenn die Schule auf Zuwendungen verzichtete. Es besteht daher der Verdacht, dass eine solche Preisreduktion auch in den früheren Jahren und damit in den angeklagten Fällen möglich gewesen ist, und mithin der Anschein, dass aufseiten der Schulleiter bewusst die Zuwendung an die Schule einer Preisreduktion für die Eltern vorgezogen wurde, zum Vorteil der Schule und zum Nachteil für die Eltern. Den Abnehmern der Fotos, in der Regel also den Eltern, wurde bei der Entscheidungsfindung kein Mitspracherecht eingeräumt, vielmehr hat der jeweilige Schulleiter nach dem bisherigen Ermittlungsstand allein nach eigener Einschätzung und in Abhängigkeit von Art und Höhe der Zuwendung an die Schule die Entscheidung über die Durchführung einer Schulfotoaktion getroffen.

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der durch solche Umstände entstandene Anschein der Käuflichkeit ausgeschlossen wäre, wenn eine Elternbeteiligung – etwa in Form einer Schulkonferenz – stattgefunden und damit eine bewusste Entscheidung der Abnehmer über höhere Fotopreise zugunsten der Schule herbeigeführt worden wäre. Eine Beteiligung der Eltern lässt sich gegenwärtig für die angeklagten Fälle nämlich nicht feststellen. Lediglich im Fall der Grundschule G. wurde bei einer früheren Schulfotoaktion auf die noch zu erwartende Abklärung in einer Konferenz verwiesen. Sollte sich im Rahmen der Hauptverhandlung ergeben, dass eine entsprechende Elternbeteiligung stattgefunden hat, wird die Kammer zu entscheiden haben, ob dadurch tatsächlich die notwendige Transparenz geschaffen worden sein könnte, die erforderlich wäre, um den Anschein der Käuflichkeit zu vermeiden.

Der Verdacht auf eine Unrechtsvereinbarung entfällt auch nicht etwa deshalb, weil entsprechende Vorteilsgewährungen von Schulfotografen üblich gewesen wären. Unter diesem Gesichtspunkt könnten allenfalls gewohnheitsmäßig allgemein anerkannte und relativ geringe Aufmerksamkeiten aus gegebenen Anlass zu berücksichtigen sein. Ein solcher Fall liegt bereits im Hinblick auf die Höhe der jeweiligen Zuwendungen ersichtlich nicht vor, zudem war eine solche eventuelle Praxis möglicherweise bei den betroffenen Personenkreisen, keineswegs aber allgemein anerkannt.

Für die strafrechtliche Bewertung als Unrechtsvereinbarung ist es schließlich ohne Bedeutung, dass Verhaltensweisen wie diejenigen der Angeklagten vom Bundesgerichtshof als wettbewerbsrechtlich zulässig angesehen wurden, weil auch ein wettbewerbsrechtlich zulässiges Verhalten das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität von Amtsträgern beeinträchtigen kann und das Wettbewerbsrecht bereits wegen seiner anderen Zielrichtung nicht den Maßstab für die Anforderungen an das Verhalten der öffentlichen Verwaltung bildet.

### Gerichtsentscheidung

Das Oberlandesgericht Celle (Beschluss vom 28. 9. 2007, Az.: 2 Ws 261/07) hat in der Strafsache wegen gewerbsmäßiger Bestechung beschlossen, die Anklage gegen die angeklagten Schulfotografen K.H.N. und H.B. zur Hauptverhandlung zuzulassen.

#### Fazit

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist der Rechtsprechung des Wettbewerbsssenates beim Bundesgerichtshof nicht gefolgt, der die Gewährung von Vorteilen für Schulen durch Schulfotografen als angemessen angesehen hatte, wenn sie dem Aufwand der Schule entsprechen. Das Oberlandesgericht hat aus strafrechtlicher Perspektive darauf hingewiesen, dass die Auffassung des Zivilsenats des Bundesgerichtshofs eine Korruptionsbekämpfung unmöglich mache, da ein Amtsträger auch durch eine angemessene – aber sonst nicht erzielbare – Gegenleistung veranlasst werden könne, im Sinne des leistenden Vertragspartners zu entscheiden. Auch schulrechtlich stößt die Tätigkeit von Schulfotografen auf erhebliche Bedenken (dazu Christopher Verlage: Der Schulfotograf – wirtschaftliche Betätigung auf dem Schulgelände. SchulRecht 10/2005, S. 170 f). Schulen sollten daher von der Zusammenarbeit mit Schulfotografen absehen oder nach Beteiligung der Elternvertretung der Schule eine Genehmigung der Schulaufsicht einholen. ■

## Ausschluss hausinterner Bewerber auf Schulleiterstellen

**§ 61 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW schreibt für Bewerbungen auf Schulleiterstellen vor, dass Lehrer der betroffenen Schule nur benannt werden können, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Ein hausinterner Bewerber wird aufgrund dieser Vorschrift vom Bewerbungsverfahren auf die Schulleiterstelle an seiner Schule ausgeschlossen.**

#### Rechtslage

Das hinter § 61 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW zu vermutende gesetzgeberische Ziel, nur diejenigen Lehrer zu Schulleitern zu berufen, die hinreichend berufliche Erfahrungen – in der Regel an mehreren Schulen – gesammelt haben, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings scheint die Umsetzung dieses Ziels in der besagten Vorschrift – wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat – misslungen. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, einen besonderen Erfahrungshorizont nur von denjenigen Bewerbern zu verlangen, die an der Schule tätig sind, an der die Schulleiterstelle zu besetzen ist. Ein Bewerber von außen, der bislang nur an einer Schule tätig war, hat mit seiner Bewerbung lediglich die Bereitschaft zu einem Schulwechsel zu erkennen gegeben, was allerdings regelmäßig angesichts der Umstände des beabsichtigten Wechsels – nämlich die angestrebte Beförderung – für sich genommen nur geringen Wert hat. Diese Form der Flexibilität vermag die nachgewiesene Ver-

wendungsbreite im Sinne einer »Erfahrungsbreite«, wie sie von den hausinternen Bewerbern gefordert wird, nicht aufzuwiegen.

Soweit das Land die Erwartung in den Vordergrund rückt, ein Lehrer, der zuvor (auch) an einer anderen Schule tätig gewesen sei, werde auf Grund der dort gewonnenen Erkenntnisse als Schulleiter neue Impulse geben und festgefahrene Strukturen aufbrechen, rechtfertigt dies die Schlechterstellung hausinterner Bewerber, die bisher nur an einer Schule unterrichtet haben, nicht. Dieser Gesichtspunkt mag im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle gespielt haben, hat aber in der fraglichen Vorschrift letztlich keinen Niederschlag gefunden. Abgesehen davon, dass die Erwartung einer Fruchtbarmachung von an anderer Stelle erworbenen Erfahrungen keinen Aspekt der Verwendungsbreite beschreibt, taugt sie zu deren Nachweis schon deshalb nicht, weil es eben nur eine bloße Erwartung ist. Handelt es sich zudem um einen hausinternen Bewerber, der vor vielen Jahren und vielleicht sogar nur für einen kürzeren Zeitraum an einer anderen Schule tätig war, wird eine darauf fußende Erwartung innovativer Anstöße bei der Ausfüllung der Schulleiterstelle kaum begründet sein.

Dass der im vorliegenden Verfahren ausgewählte Bewerber in der Vergangenheit an mehreren Schulen – in zwei Fällen sogar als Schulleiter – tätig war und somit den von hausinternen Bewerbern verlangten besonderen Erfahrungshorizont besitzt, stellt die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht infrage. Die generelle Sachwidrigkeit des § 61 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW, aufgrund dessen der die Auswahlentscheidung gerichtlich anfechtende Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen worden ist, wird dadurch nicht beseitigt. Ob ein möglicher Erfahrungsvorsprung des zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerbers in dem noch durchzuführenden Auswahlverfahren den Ausschlag zu seinen Gunsten geben kann, ist offen.

### Gerichtsentscheidung

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 7. 5. 2008, Az.: 6 B 408/08) hat entschieden, dass die Bewerbung eines hausinternen Bewerbers nicht unter Berufung auf § 61 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW unberücksichtigt bleiben darf.

#### Fazit

Der Ausschluss hausinterner Bewerber, die nicht an einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht tätig waren, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die gesetzliche Regelung kann schon allein deshalb nicht sachlich begründet werden, da sie von externen Bewerbern keinen Nachweis einer besonderen Verwendungsbreite fordert, sondern die bloße Bereitschaft, sich auf die Schulleiterstelle an einer anderen Schule zu bewerben, ausreichen lässt. ■

## Duschen während einer Klassenfahrt als Dienstunfall

**Eine Lehrerin verletzt sich durch einen Sturz beim morgendlichen Duschen während eines mehrtägigen Schulandheimaufenthalts an der Schulter.**

## Rechtslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das gesetzliche Merkmal eines Dienstunfalls gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz, dass dieser »in Ausübung des Dienstes« geschehen ist. Daher ist eine besonders enge ursächliche Verknüpfung des Unfallereignisses mit dem Dienst erforderlich.

Dabei kommt nach dem Normzweck der gesetzlichen Regelung dem Kriterium der Beherrschbarkeit des Risikos der Geschehnisse durch den Dienstherrn herausragende Bedeutung zu. Der Beamte steht bei Unfällen, die sich innerhalb des vom Dienstherrn beherrschbaren räumlichen Risikobereichs ereignen, unter dem besonderen Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Zu diesem Bereich gehört der Dienstort, an dem der Beamte seine Dienstleistung erbringen muss, wenn dieser Ort zum räumlichen Machtbereich des Dienstherrn gehört. Risiken, die sich hier während der Dienstzeit verwirklichen, sind in der Regel dem Dienstherrn zuzurechnen.

Leisten Beamte wie Lehrer während eines Schullandheimaufenthalts Dienst außerhalb ihres eigentlichen Dienstortes, so genießen sie hierbei Dienstunfallsschutz, wenn die konkrete Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, im engen natürlichen Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben oder dienstlich notwendigen Verrichtungen besteht. Der Unfall muss seine wesentliche Ursache in den Erfordernissen des Dienstes haben und dadurch nach seiner Eigenart geprägt sein. Davon ausgehend kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Voraussetzungen hier vorliegen:

Die Lehrerin hatte einen umfassenden, nicht auf bestimmte Zeiten beschränkten Betreuungsauftrag gegenüber den Schülern wahrzunehmen. In ihrer Eigenschaft als aufsichtsführende Lehrerin war sie dienstlich verpflichtet, die Schüler »rund um die Uhr« zu betreuen. Sie hatte die Schüler auch außerhalb konkreter Veranstaltungen zu beaufsichtigen und musste jederzeit, auch während der Nachtstunden, ansprechbar und bereit sein, einzugreifen, wenn sich ein Anlass ergab. Diesen dienstlichen Erfordernissen konnte sie nur gerecht werden, wenn sie, wozu sie ausdrücklich verpflichtet war, in dem Schullandheim übernachtete. Daher war sie zwangsläufig darauf angewiesen, die dort vorhandenen sanitären Einrichtungen zu benutzen. Das Schullandheim war für die Dauer des Aufenthalts Dienstort der Lehrerin.

Muss der Beamte in einem vom Dienstherrn bestimmten Gebäude übernachten, um dort seine dienstlichen Aufgaben zu erfüllen, so ist dieses Gebäude nach dem Normzweck des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG der räumlichen Risikosphäre des Dienstherrn zuzurechnen. Dies bedeutet, dass der Dienstherr jedenfalls das spezifische örtliche Risiko für solche Verrichtungen trägt, die wie die Körperpflege eigentlich der privaten Lebenssphäre zuzurechnen sind, die der Beamte aber aufgrund der dienstlichen Erfordernisse in dem Gebäude vornehmen muss. Der Beamte genießt hier Dienstunfallsschutz, wenn der Unfall seine wesentliche Mitursache in der baulichen Beschaffenheit oder Ausstattung des Gebäudes hatte und er nicht bei einer Verhaltensweise eingetreten ist, die mit der Dienstausbübung schlechthin nicht mehr in Zusammenhang gebracht werden kann.

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs stellte die besondere Beschaffenheit der Duschvorrichtungen eine wesentliche Ursache für den Sturz der Klägerin dar. Der Zusammenhang mit der Dienstausbübung war nicht gelöst, weil die

Klägerin in dem Gebäude übernachten und demnach dort auch ihre morgendliche Körperpflege verrichten musste.

## Gerichtsentscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 26. 2. 2008, Az.: 2 B 135.07) hat den Unfall beim morgendlichen Duschen während einer Klassenfahrt als Dienstunfall anerkannt.

### Fazit

Ein Unfall, den ein Lehrer im Schullandheim während des morgendlichen Duschens erleidet, geschieht dann »in Ausübung des Dienstes« und ist damit ein Dienstunfall, wenn der Lehrer aus dienstlichen Gründen im Schullandheim übernachten muss und sich ein spezifisches örtliches Risiko verwirklicht. Das Bundessozialgericht beurteilt einen derartigen Unfall anders, da es auch das Duschen während einer Klassenfahrt zu den »höchstpersönlichen Verrichtungen« zählt, bei denen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht (Az.: B 2 U 31/07 R). Damit liegt bei beamteten Lehrern ein Dienstunfall vor, während es sich für angestellte Lehrer um einen privaten Unfall handelt. ■

## Nichtbefolgen einer Weisung

**Ein Lehrer wurde vom Schulleiter am 22. März 2004 schriftlich beauftragt, bei der Organisation der Lehr- und Lernmittel mitzuwirken. Dagegen erhob der Beamte schriftlich Widerspruch. Daraufhin beauftragte der Schulleiter den Beamten am 5. Juli erneut schriftlich und ab sofort zur Mitwirkung bei der Organisation der Lehr- und Lernmittel, und zwar konkret zur Erledigung folgender Aufgaben: Einrichten des Computerprogramms Bankboy zur Überwachung der Zahlungseingänge; Übernahme der Daten aus dem Schulverwaltungsprogramm Sibank in das Programm Bankboy; Überwachung der Zahlungseingänge; Ausdrucken nicht plausibler Zahlungseingänge und deren Überprüfung, ggf. Einleitung des Mahnverfahrens; Durchführen von Überweisungen; Erstellen von Listen zur Schulbuchausleihe. Der Lehrer befolgte die Weisung nicht. Mit Disziplinarverfügung vom 3. März 2005 verhängte die Landesschulbehörde gegen den Beamten einen Verweis.**

### Rechtslage

Der Beamte hat seine beamtenrechtliche Pflicht, gem. § 63 Satz 3 NBG die Anordnungen seines Vorgesetzten auszuführen, nicht dadurch schuldhaft verletzt, dass er der schriftlichen Beauftragung vom 22. März 2004, bei der Organisation der Lehr- und Lernmittel mitzuwirken, nicht nachgekommen ist. Der Beamte war zwar grundsätzlich verpflichtet, der Anordnung des Schulleiters, bei der Organisation der Lehr- und Lernmittel mitzuwirken, nachzukommen. Gem. § 51 Satz 4 NSchG sind Lehrkräfte verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen. Zu den allgemeinen Dienstpflichten, die eine Lehrkraft über die Unterrichtsver-



pflichtung hinaus wahrzunehmen hat, gehört neben der Teilnahme an Konferenzen und Ausschüssen im Rahmen der Eigenverantwortung ihrer Schule auch die Übernahme und Durchführung besonderer Aufgaben in der Schule. Dazu kann auch die Sorge für eine Sammlung oder für eine Bücherei sowie die Verwaltung von Lehrmitteln gehören. Gem. § 43 Abs. 2 Nr. 3 NSchG führt der Schulleiter die laufenden Verwaltungsgeschäfte und sorgt nach Nr. 5 für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann nach Abs. 3 in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen, insbesondere auch im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule. Die Organisation der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln stellt eine Aufgabe in diesem Sinne dar, zu deren Erfüllung der Schulleiter den Lehrkräften Weisungen erteilen darf.

Nach dem Runderlass des MK vom 13. Mai 2004 bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern an, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen. Die Schulleitung richtet auf den Namen der Schule ein Girokonto für die Abwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen des Ausleihverfahrens ein. Die Schule stellt ferner sicher, dass die Einnahmen und Ausgaben in geeigneter Weise geprüft werden. Nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 11. März 2005 ergeben sich die Zuständigkeiten im Rahmen der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln aus dem Niedersächsischen Schulgesetz und führt die Schulleitung die laufenden Verwaltungsgeschäfte, wozu alle organisatorischen Maßnahmen, wie Bedarfsermittlung, Bestellung, Verteilung und Bezahlung der Lernmittel sowie die Führung des Schulkontos gehören. Ferner ist darin geregelt, dass die Schulleitung unbeschadet der Gesamtverantwortung (Verwaltungs-)Aufgaben – an Lehrkräfte oder zu vergütende Hilfskräfte – delegieren kann.

Die schriftliche Beauftragung des Beamten durch den vorgesetzten Schulleiter am 22. März ist allerdings zu unbestimmt. Es ist darin nicht hinreichend deutlich, welche Aufgaben dem Beamten konkret übertragen wurden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Beauftragung – mündlich oder schriftlich – später konkretisiert worden ist. Aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung kann dem Beamten mithin kein disziplinarrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden.

Der Beamte hat die ihm obliegenden Pflichten jedoch dadurch schuldhaft verletzt, dass er der schriftlichen Beauftragung des vorgesetzten Schulleiters vom 5. Juli, in der die im Rahmen der Lehr- und Lernmittelorganisation auf den Beamten übertragenen Aufgaben im Einzelnen konkret aufgeführt sind, nicht nachgekommen ist. Damit hat der Beamte gegen die

beamtenrechtliche Pflicht, Anordnungen des Vorgesetzten auszuführen, sowie gegen die Pflicht zum vertrauensvollen Zusammenwirken mit Vorgesetzten verstoßen.

Der Beamte hat auch schuldhaft gehandelt. Ihm war jederzeit bewusst bzw. es hätte ihm bewusst sein müssen, dass er verpflichtet war, der schriftlichen und insoweit konkretisierten Beauftragung vom 5. Juli nachzukommen und mit der Bearbeitung der konkret übertragenen Aufgaben unverzüglich zu beginnen. Bei der Bitte um sofortigen Beginn handelt es sich für den Beamten ersichtlich um ein zeitliche, nicht in das Ermessen des Beamten gestellte Anordnung. Soweit sich der Beamte erstmals im Rahmen eines persönlichen Dienstgesprächs am 19. Mai, d. h. nach Erlass der angefochtenen Disziplinarverfügung vom 3. März, darauf berufen hat, dass es ihm zurzeit nicht möglich sei, die ihm im Rahmen der Schulbuchausleihe übertragenen Aufgaben in vollem Umfang zu erledigen, da er ausgelastet sei und zudem gesundheitliche Probleme habe, ändert dies nichts an dem Vorwurf des schuldhaften Handelns. Denn bis zu diesem Zeitpunkt, d. h. über einen Zeitraum von etwa zehn Monaten, hat der Beamte die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt bzw. nicht mit deren Bearbeitung begonnen. Es wäre dem Beamten auch zuzumuten gewesen, dem Schulleiter unverzüglich nach der schriftlichen Beauftragung eine entsprechende dienstliche Überlastung bzw. gesundheitliche Beeinträchtigung anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen, sofern diese Umstände bereits zu einem früheren Zeitpunkt und nicht erst im Frühjahr vorgelegen haben sollten. Dass der Beamte dies über einen so langen Zeitraum unterlassen hat und die dienstliche Anordnung vom 5. Juli schlicht nicht befolgt hat, ist ihm insoweit disziplinarrechtlich vorwerfbar.

### Gerichtsentscheidung

Das Verwaltungsgericht Lüneburg (Urteil vom 27. 6. 2007, Az.: 10 A 18/06) hat entschieden: Die Entscheidung, gegen den Beamten einen Verweis zu verhängen, ist angemessen und auch ausreichend, um dem Beamten das Gewicht seiner Dienstpflichtverletzung deutlich vor Augen zu führen.

### Fazit

Dienstliche Anordnungen müssen inhaltlich bestimmt und eindeutig erteilt werden. Das Nichtbefolgen einer eindeutigen Weisung ist ein Dienstvergehen. Lehrer sind nach der Rechtslage in Niedersachsen – und zahlreichen anderen Ländern – zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben verpflichtet. ■ □

# Rechts-ABC

## Schulrechtliches Lexikon

**In dieser Rubrik werden grundlegende schulrechtliche Begriffe, die für die Schulpraxis von Relevanz sind, in knapper und verständlicher Form erläutert.**

### Rechtsstellung der Schüler

Das Schulverhältnis stellt das Spannungsfeld dar, in dem sowohl das Elternrecht auf Erziehung, das staatliche Erziehungsrecht, Bildungs- und Erziehungsziele, wie auch die Grundrechte der Schüler (u. a. Recht auf Bildung; Meinungsfreiheit) verwirklicht werden müssen (für Volljährige entfällt die Komponente des Elternrechts).

Das Schulverhältnis umfasst Pflichten und Rechte. Neben den konkret in Gesetzen genannten Pflichten (z. B. Schulpflicht, Pflicht zur Unterrichtsteilnahme) ergeben sich die Pflichten der Schüler aus gesetzlichen Generalklauseln: »Alle Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann« (Art. 56 Abs. 4 BayEUG).

Als Verstoß gegen die Teilnahmepflicht ist der sog. Schülerstreik unzulässig (KMK: »organisiertes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht«). Ein Demonstrationsrecht haben Schüler lediglich außerhalb des Unterrichts, Ausnahmen von der Teilnahmepflicht sind lediglich bei besonderen Anlässen im Wege der Befreiung vom Unterricht oder als entschuldigtes Fernbleiben wegen Krankheit oder höherer Gewalt möglich.

Die Leistungsverweigerung ist als Verstoß gegen die Mitarbeitspflicht unzulässig und ist deshalb mit der Note »ungenügend« zu bewerten, Leistungsbewertung.

Die Schüler nehmen ihre Rechte individuell oder kollektiv über die Schulvertretungen wahr.

Die individuellen Rechte umreißt der Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Stellung des Schülers in der Schule vom 25. Mai 1973, der weitgehend in die Schulgesetze der Länder Eingang fand, so:

»Informationsrechte: Die für den Erfolg eines jeden Unterrichts erforderliche aktive Beteiligung des Schülers am Unterrichtsgeschehen setzt eine weitgehende Information über die Unterrichts-

planung voraus, z. B. auch über Einzelheiten wie Auswahl, Stufung und Gruppierung des Lehrstoffs. Diese Information muss altersgemäß sein und die Interessen der Schüler sowie pädagogische Erwägungen ausreichend berücksichtigen. Dem Schüler sollen die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen sowie auf Anfrage einzelne Beurteilungen erläutert werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Prüfungsleistungen.

Beteiligungsrechte: Der Schüler soll seiner persönlichen Reife, seinem Kenntnisstand und seinen Interessen entsprechend Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen der Unterrichtsplanung an der Auswahl des Lehrstoffes, an der Bildung von Schwerpunkten und an der Festlegung der Reihenfolge durch Aussprachen, Anregungen und Vorschläge zu beteiligen. Diese Mitwirkung des Schülers an der Gestaltung des Unterrichts soll auch bestimmte Methodenfragen einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen umfassen.

Falls Vorschläge keine Berücksichtigung finden können, sollen die Gründe dafür mit den Schülern besprochen werden.

Soweit das Jahrgangsklassensystem zugunsten eines Systems thematisch bestimmter Kurse aufgegeben wird, erhalten die Schüler im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten die Gelegenheit, Kurse zu wählen und dadurch mittelbar zu bestimmen, von welchem Lehrer sie unterrichtet werden. Außerdem können die Schüler beratende Lehrer (Tutoren) wählen, sofern solche Lehrer vorgesehen sind.

Beschwerderecht: Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.

Vom Grundrecht der Meinungsfreiheit können die Schüler auch in der

Schule Gebrauch machen. Im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages hat sie einen hohen Stellenwert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die jeweilige Schüleräußerung inhaltlich den schulischen Bildungs- und Erziehungszielen entspricht oder ob sie richtige oder falsche Aussagen enthält. Einschränkungen der freien Meinungsäußerung bestehen auch in der Schule nur da, wo Gesetze Schranken setzen, so die Strafgesetze (Beleidigung, üble Nachrede), die Jugendschutzgesetze oder die Schulgesetze (z. B. Verbot parteipolitischer Werbung). Grenzen ergeben sich auch aus der Verpflichtung, alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Rechte anderer Personen, insbesondere der Mitschüler, beeinträchtigt. Aus dieser Verpflichtung ergeben sich die Verbote von Dauerreden, von Äußerungen zum ungeeigneten Zeitpunkt und zu Themen, die nicht zum Unterricht gehören.

Maßnahmen der Schule gegen Meinungsäußerungen des Schülers außerhalb des Bereichs der Schule sind nicht zulässig, es sei denn, die Meinungsäußerungen sind geeignet, den Bildungsauftrag schwer zu gefährden (z. B. Aufforderung zum Schülerstreik). ■

Die im Rechts-ABC erläuterten Begriffe sind in der Regel in Anlehnung an das Nachschlagewerk »Rechts-ABC für Lehrerinnen und Lehrer« (Luchterhand/Carl Link, Neuwied 2005) gekürzt oder überarbeitet.

# Entscheidungsvorschau

## Ausblick auf aktuelle Entscheidungen

**Diese Rubrik bietet eine Auswahl aktueller Entscheidungen, deren Begründung und Erläuterung in einer der nächsten Ausgaben unmittelbar nach Mitteilung der Begründung durch das jeweilige Gericht folgen wird.**

### Strafbarkeit einer Schulpflichtentziehung

Oberlandesgericht Frankfurt/Main, Beschluss vom 4. 12. 2008, Az.: 2 Ss 335/08

Kommen mehrere Kinder einer Familie der Schulpflicht nicht nach, stellt die Entscheidung der angeklagten Eltern, das jeweils betroffene Kind der Schulpflicht zu entziehen, für jedes Kind eine selbstständige Straftat dar, da die Schulpflicht jedes Kind höchstpersönlich betrifft.

### Kollektive Ordnungsmaßnahme

Verwaltungsgericht Stuttgart, Entscheidung vom 13. 1. 2009, Az.: 10 K 4801/08

Werden aus einer Gruppe von Schülern Tätlichkeiten begangen, ist der Unterrichtsausschluss bereits aufgrund der Gruppenzugehörigkeit zulässig. Eine konkrete Tatbeteiligung muss nicht nachgewiesen werden. Das Bedrohungspotenzial einer Gruppe (hier: Acht- und Neuntklässler) stellt sich nämlich deutlich höher dar als das einzelner Schüler. Das liegt daran, dass der Einzelne sich in einer Gruppe stärker fühlt und er darüber hinaus als Mitglied einer Gruppe stets ein Unentdecktbleiben seiner Tatbeiträge im »Schutz« der Gruppe erhoffen kann.

### Büchergeld verfassungsgemäß

Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 22. 12. 2008, Az.: 15 K 656/07

Die hamburgischen Vorschriften zur Erhebung von Lernmittelkosten (so genanntes Büchergeld) sind formell und materiell verfassungsgemäß. Es besteht

kein allgemeines verfassungsrechtliches Gebot, dass Kosten für Leistungen nur dann auferlegt werden dürfen, wenn die Inanspruchnahme der Leistung freiwillig ist oder dass alle Leistungen im Zusammenhang mit der Schulbildung kostenfrei und damit steuer- und nicht gebührenfinanziert sein müssen. Vielmehr ist der Gesetzgeber im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben berechtigt, Zahlungsverpflichtungen auch im Bereich der Schulbildung aufzuerlegen. Der hiermit verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist durch das legitime Ziel des Gesetzgebers, Kosten zu decken und die Ausstattung der Schulen und Schüler mit Lernmitteln qualitativ und quantitativ zu verbessern, gerechtfertigt.

### Schriftlicher Tadel durch Lehrer keine Ordnungsmaßnahme

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 25. 9. 2008, Az.: 5 K 557/08

Bei einem schriftlichen Verweis des Schulleiters handelt es sich um einen mit der Anfechtungsklage anfechtbaren Verwaltungsakt. Ein schriftlicher Tadel eines Lehrers stellt hingegen eine erzieherische bzw. pädagogische Maßnahme und keine förmliche Ordnungsmaßnahme im Sinne der Übergreifenden Schulordnung und somit keinen mit der Anfechtungsklage angreifbaren Verwaltungsakt dar.

### Kostenbeteiligung der Landkreise am Schülerverkehr

Verfassungsgericht Brandenburg, Urteil vom 20. 11. 2008, Az.: VfGBbg 30/07

Die Verpflichtung der Landkreise auch für anspruchsberechtigte volljährige Schüler eine angemessene Kostenbeteiligung im Rahmen des Schülerverkehrs vorzusehen, ist mit der Landesverfassung vereinbar. Der unantastbare Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie wird durch die entsprechenden Normen nicht berührt. Denn den Landkreisen bleibt die eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Aufga-

ben, verbunden mit der Finanz- und Satzungshoheit, in ihrer Substanz erhalten. Die diesbezüglichen Befugnisse sind lediglich in einem Teilbereich (der Kostenbeteiligung) betroffen. Unbenommen bleibt etwa die Gestaltungsfreiheit bei der Bestimmung der Höhe der Kostenbeteiligung oder der Berücksichtigung sozialer Belange.

### Versicherungsschutz für Sportunfall in DDR-Sportschule

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Entscheidung vom 17. 4. 2008, Az.: L 6 U 143/03

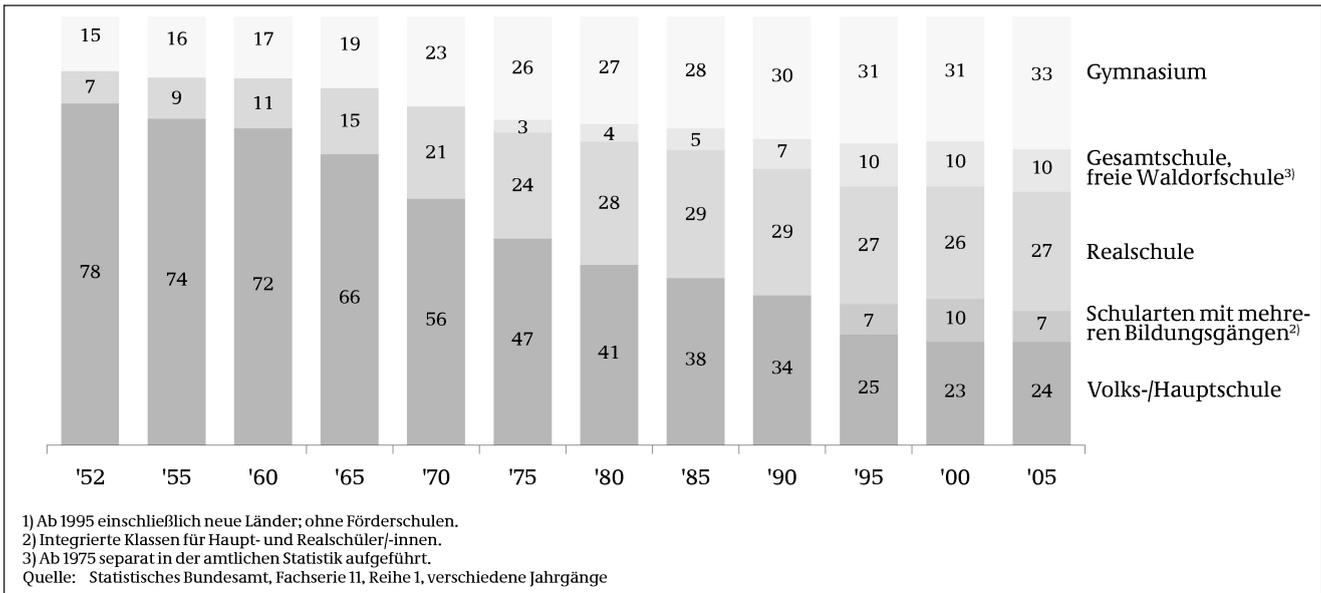
Wer als Schüler einer Kinder- und Jugendsportschule (KJS) der DDR während des Sportunterrichts eine Verletzung erlitten hat, kann Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben. Auch Spezialschulen des Sports der DDR sind allgemein bildende Schulen gewesen. Das Sporttraining zum Unfallzeitpunkt hat – anders als z. B. ein Training vor einem Wettkampf – im sachlichen Zusammenhang mit dem versicherten Schulbesuch gestanden, auch wenn es von dem Sportclub durchgeführt worden ist.

### Fehlverhalten und sonderpädagogischer Förderbedarf

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 24. 9. 2008, Az.: 10 K 2544/08

Fällt ein aus Weißrussland stammender 13-jähriger Schüler lediglich dadurch auf, dass er am Unterricht desinteressiert ist, häufig in Konflikte verwickelt ist und unentschuldig fehlt, liegt noch kein Fall vor, in dem eine Sonderförderung auslösende Erziehungsschwierigkeit gegeben ist. Das gilt vor allem, wenn der schulische Misserfolg offenbar zu einem guten Teil auf den immer noch vorhandenen Sprachschwierigkeiten des erst mit neun Jahren übergesiedelten Kindes beruht.





Schülerinnen und Schüler im 8. Schuljahr nach Schulart in Deutschland<sup>1)</sup>, 1952–2005 in %

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung: Grund- und Strukturdaten 2007/2008, Berlin, S. 25

Satyrische Justitia

Esst Früchte, Ihr Früchtchen

Der Europäischen Kommission ist es wieder einmal gelungen, schon lange ihrer Lösung harrende Probleme entschlossen aufzugreifen und perfekt zu lösen. Dabei darf sie für sich in Anspruch nehmen, gleich mindestens zwei Fruchtfliegen mit einer Klappe erschlagen zu haben. Die gesunde Ernährung der Schüler gehört bekanntlich zu den wichtigen Aufgaben im Rahmen des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schulen. Die Erfolge in diesem Bereich sind aber bisher überschaubar. Die Europäische Kommission hat daher – wie einer dpa-Nachricht zu entnehmen war – ein Schulobstprogramm auf den Weg gebracht. Je nach Alter, Größe, Körpergewicht und Geschlecht sind darin für jeden Schüler und jede Schülerin Min-

destmengen an Obst und Gemüse festgelegt, die in den Pausen nachweislich zu verzehren sind. Während des Verzehrs sind unter Aufsicht geschulter Lehrer Informationsblätter zu gesunder Ernährung zu lesen oder die von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Informationsfilme zu sehen.



Da das Schulobstprogramm sowohl zu einer gesunden Ernährung beitragen als auch der Absatzförderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik dienen soll, werden Eltern, Schüler und Lehrer der Schulen, die die vorgegebenen Men-

gen an Obst und Gemüse nicht verzehren, je nach fehlender Verzehrmenge mit Bußgeldern von 1.000 bis zu 1.000.000 Euro belegt. Falsche Angaben der Schulen oder eine Vernichtung statt des Verzehrs werden durch an jeder Schule anzustellende Hohe Obstkommis-sare verhindert. Das Gehalt der Hohen Obstkommis-sare richtet sich nach der Brüsseler-Gehaltstabelle und ist von den Schulträgern aufzubringen. Die neue EU-Behörde für europäischen Schulobsttransport wird die Verteilung der Lebensmittel organisieren und dabei vor allem den regen europäischen Austausch befördern, da die Quoten, insbesondere für die französischen Bauern, so hoch angesetzt worden sind, dass der tägliche Transport von den französischen Dörfern zu den einzelnen Schulen in Schottland und Norddeutschland sorgfältiger Planung bedarf.

# Die Seite für das Lehrerzimmer: Leistungsbewertung

## Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten

Verwaltungsgericht Saarlouis (Az.: 1 L 576/08; In: SchulRecht 11-12/2008, S. 128f)

Die schriftlichen Arbeiten eines Fachoberschülers in BWL wurden im ersten Schulhalbjahr 2007/2008 mit 3 und 4; Halbjahresnote: 3, und in Mathematik mit zweimal 5, Halbjahresnote: 5, bewertet. Während der Schüler im 2. Halbjahr die jeweils erste Arbeit in BWL (Bewertung: 5 –) und Mathematik (Bewertung: 5) mitgeschrieben hatte, nahm er an der jeweils zweiten Arbeit in diesen beiden Fächern nicht teil. Der Schüler behauptet, an diesen beiden Tagen krank gewesen zu sein und hat zur Glaubhaftmachung bei der Schule zwei ärztliche Bescheinigungen über seine Schulunfähigkeit vorgelegt.

Das Verwaltungsgericht Saarlouis hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Schule verpflichtet werden sollte, das Nachschreiben zu gestatten, abgelehnt, da ein isolierter Anspruch auf ein Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten in der Regel gerichtlich nicht durchsetzbar ist. Allein durch das Verweigern des Nachschreibens ist noch kein für den Schüler erheblicher rechtlicher Nachteil eingetreten. Erst eine Nichtversetzung ist ein gerichtlich anfechtbarer Verwaltungsakt. Eine zu Unrecht verweigerte Möglichkeit, versäumte Klassenarbeiten nachzuschreiben, kann zur Rechtswidrigkeit der Nichtversetzung und zur Verpflichtung der Schule führen, die Arbeiten nachschreiben zu lassen und dann erneut über die Versetzung zu entscheiden. ■

## Lese- und Rechtschreibschwäche und Fördermaßnahmen

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 11. 01. 2008, Az.: 19 E 726/07; In: SchulRecht 9-10/2008, S. 105f)

Eine Schülerin der 7. Klasse einer Realschule leidet an einer Lese- und Rechtschreibschwäche, die auch durch Teilnahme an außerschulischen Fördermaßnahmen nicht behoben werden konnte. In den Klassen 5 und 6 der Realschule nahm sie an zusätzlichen schulischen Fördermaßnahmen teil. In der Klasse 7 bot die Schule keine Fördermaßnahmen an. Die Schülerin ist am Ende des Schuljahres 2006/2007 nicht in die Klasse 8 versetzt worden. Die Mutter erhob Klage mit dem Antrag festzustellen, dass die Nichtversetzung ihrer Tochter in die Klasse 8 der Realschule rechtswidrig war und beantragte Prozesskostenhilfe.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen gab der Beschwerde gegen diese Entscheidung statt, da eine nicht ausreichende Förderung bei Vorliegen einer Lese- und Rechtschreibschwäche zwar keinen Anspruch auf Versetzung begründet, aber zur gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Nichtversetzungsentscheidung führen kann, die späteren

Arbeitgebern vorgelegt werden kann. Außerschulische Fördermaßnahmen und ein schulischer Nachteilsausgleich führen nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf schulische Fördermaßnahmen bei einer Lese- und Rechtschreibschwäche. Die Schule muss einen sachlich rechtfertigenden Grund für die unterbliebene Förderung nennen. Sieht eine Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Bildung überschulischer Fördergruppen vor, hat die Schule die Schulaufsicht auf Schüler mit einem entsprechenden Förderbedarf hinzuweisen. ■

## Attestpflicht für Schüler

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 5. 2. 2008, Az.: 7 CS 07.3178; In: SchulRecht 9-10/2008, S. 104f)

Ein Schüler hat im Schuljahr 2005/2006 (Jahrgangsstufe 12) an 28 Tagen und im Schuljahr 2006/2007 (Jahrgangsstufe 13) bis zu den Weihnachtsferien an 18 Tagen den Unterricht nicht oder nur stundenweise besucht. Nachdem der Schüler wegen weiterer 14 Absentzage die für den Ausbildungsabschnitt 13/2 vorgesehenen Prüfungs- bzw. Nachholklausurtermine nicht wahrgenommen hatte, beantragte er die Rückversetzung in den Ausbildungsabschnitt 12/2. Der Schulleiter gab dem Antrag statt und verpflichtete zugleich den Schüler, bei jeder Abwesenheit vom Unterricht ein ärztliches Attest vorzulegen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dem Antrag des Schülers, die Attestpflicht aufzuheben, stattgegeben, da auch die Forderung eines Attests verhältnismäßig sein muss. Es empfiehlt sich daher häufig ein schrittweises Vorgehen, bei dem zunächst nur ein Attest bei Leistungsüberprüfungen oder Fehlzeiten in bestimmten Unterrichtsfächern gefordert wird. ■

## Erst- und Zweitkorrektur einer Abiturklausur

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 6. 11. 2007, Az.: 19 E 788/07; In: SchulRecht 7-8/2008, S. 78f)

Ein Schüler bestand die Abiturprüfung. Seine Abiturklausur im Fach Biologie (3. Abiturfach) wurde zunächst mit mangelhaft (3 Punkte) bewertet. Auf den Widerspruch des Schülers setzte der Widerspruchsausschuss bei der Bezirksregierung die Note ausreichend (4 Punkte) fest. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag des Schülers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Besserbewertung der Klausur ab.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat den Antrag auf Prozesskostenhilfe als in der Sache begründet beurteilt, da eine Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, da eine Erst- und Zweitkorrektur erfordert, dass der Erst- und Zweitkorrektor nacheinander und unabhängig voneinander bewerten. Außerdem ist die Berechtigung der Schulaufsichtsbehörde als Widerspruchsbehörde im Rahmen der Zweckmäßigkeitkontrolle bei schriftlichen Leistungen eine Note zu ändern, zweifelhaft. ■



## Teilzeitbeschäftigung und langfristige Erkrankung

Bundesverwaltungsgericht,  
Urteil vom 16. 10. 2008,  
Az.: 2 C 15.07

Ein nach dem Blockmodell teilzeitbeschäftigter nordrhein-westfälischer Beamter kann regelmäßig die Änderung des Umfangs der gewährten Teilzeit verlangen, wenn sie ihm im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung kann unzumutbar sein, wenn der Beamte langfristig erkrankt ist und damit das bereits durch eine Besoldungskürzung vorfinanzierte Freistellungsjahr in wesentlichem Umfang entwertet wird. ■□

## Dienstfrei für Personalratssitzungen

Verwaltungsgericht Münster,  
Entscheidung vom 24. 11. 2008,  
Az.: 22 K 2137/08.PVL

Auch Lehrer haben als Mitglieder eines Personalrats Anspruch auf Dienstbefreiung, wenn sie an Personalratssitzungen teilnehmen. Die im Gesetz geregelte vollständige Dienstfreistellung erlaubt für eine bestimmte Zahl von Personalratsmitgliedern, dass die übrigen – nicht freigestellten – Mitglieder für eine Teilnahme an Personalratssitzungen im Einzelfall Dienstbefreiung erhalten. Versäumt etwa ein Lehrer als Personalratsmitglied wegen der Teilnahme an einer notwendigen Sitzung Unterrichtsstunden, muss er diese – entgegen der Anweisung der Bezirksregierung – nicht nachholen. ■□

## Dienstliche Beurteilung durch Schulleiter

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,  
Beschluss vom 10. 11. 2008,  
Az.: 5 ME 260/08

Schulleiter dürfen als für eine dienstliche Beurteilung persönlich und sachlich zuständige Amtswalter diese Beurteilungskompetenz nicht auf unzuständige Dritte übertragen. Ein Schulleiter darf deshalb nicht einem Dritten die Leitung

der Gesprächsführung in einer Besprechung als Teil des Beurteilungsvorgangs überlassen und sich selbst ganz überwiegend auf die Rolle eines Beobachters beschränken. ■□

## Kein »Teilzeitbeamtenverhältnis«

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,  
Urteil vom 13. 11. 2008,  
Az.: 4 B 18.08

Eine Lehrerin, die zur Beamtin auf Lebenszeit in Teilzeitbeschäftigung ernannt wurde, hat keinen Anspruch auf Aufhebung der Teilzeitanordnung, wenn ihr Ernennungsurkunden mit der jeweiligen Formulierung ausgehändigt wurden, sie werde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit »in Teilzeitbeschäftigung bei einem Umfang von zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit« zur Lehrerin/Studienrätin zur Anstellung ernannt. Zwischen ihr und dem beklagten Bundesland ist dadurch weder ein Beamtenverhältnis begründet worden noch ist es in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt worden. In den ausgehändigten Ernennungsurkunden liegt vielmehr ein »Teilzeitbeamtenverhältnis« als eine eigene Form des Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit vor. Dieses ist jedoch weder im Landesbeamtengesetz des Landes Brandenburg vorgesehen noch durch das Rahmenrecht des Bundes zugelassen. ■□

## Kein Anspruch auf ein Arbeitszimmer

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,  
Entscheidung vom 27. 11. 2008,  
Az.: 4 S 659/08

Lehrer können vom Land nicht verlangen, dass ihnen an ihrer Schule ein räumlich abgegrenzter Arbeitsplatz (Arbeitszimmer) bereitgestellt wird. Ein dahingehender Anspruch kann sich allenfalls dann ergeben, wenn anderenfalls die Fürsorgepflicht in ihrem Wesenskern verletzt wäre. Der Lehrer hat jedoch nicht dargelegt, dass die häusliche Arbeit mit einer unzumutbaren (Kosten-)Belastung verbunden wäre. Die Ungleichbehandlung

von Lehrkräften gegenüber anderen Beamten ist auch gerechtfertigt. Lehrer sind nur zu einem Teil durch Anwesenheitspflichten in der Schule gebunden. ■□

## Kopftuchverbot

Bundesverwaltungsgericht,  
Beschluss vom 16. 12. 2008,  
Az.: 2 B 46.08

Das Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrerin stellt eine in öffentlichen Schulen unzulässige äußere Bekundung dar, wenn das Kleidungsstück aus dem Rahmen der in der Schule üblichen Bekleidung fällt und die Lehrerin Schülern und Eltern die religiöse Motivation für das Tragen des Kleidungsstücks darlegt. Insbesondere verleiht das Grundrecht der Glaubensfreiheit beamteten Lehrern keinen Anspruch, ihre religiöse Überzeugung durch entsprechende Kleidungsstücke oder Symbole im Bereich der öffentlichen Schule, insbesondere im Unterricht, zum Ausdruck zu bringen. ■□

## Unerträglichkeit einer Teilzeitbeschäftigungsverfügung

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen,  
Urteil vom 13. 1. 2009,  
Az.: 5 LB 312/08

Eine Lehrkraft, die mit ihrer Einstellung ohne Wahlmöglichkeit teilzeitbeschäftigt wurde, hat Anspruch auf teilweise Aufhebung der Einstellungsteilzeitverfügung ab dem Zeitpunkt des Eingangs ihres Antrags auf rückwirkende Vollzeitbeschäftigung beim Dienstherrn und auf besoldungsrechtliche Gleichstellung mit vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, wenn sich die Teilzeitverfügung als schlechthin unerträglich erweist. Dies ist der Fall, wenn die Lehrkraft gezwungen ist, ihre Lebensführung bis zur Beendigung der Teilzeitbeschäftigung unter Verstoß gegen den Hauptberuflichkeitsgrundsatz und das Alimentationsprinzip einzuschränken, obwohl sie ihre volle Arbeitskraft dem Dienstherrn ohne Einschränkungen zur Verfügung stellt und bereit ist, ihren Pflichten aus dem Dienst- und Treueverhältnis vollumfänglich nachzukommen. ■□

## Bund

### Fotokopieren an Schulen und Intranet

(schur) Ein Vertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition sowie den Schulbuchverlagen, vertreten durch die Vereinigung der Schulbuch- und Bildungsmedienverlage (VdS Bildungsmedien), legt fest, in welchem Rahmen Kopien für Unterrichtszwecke konkret hergestellt werden dürfen.

Die neue Vereinbarung gestattet den Lehrkräften bundesweit, Kopien in Klassensatzstärke für den Unterrichtsgebrauch herzustellen – und zwar auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien. Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen. Daher gelten hierfür die folgenden Grundsätze:

- Kopiert werden dürfen an Schulen
- 1. bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.
- 2. soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind und zwar
  - Musikeditionen mit maximal sechs Seiten
  - sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern oder Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten, sowie
  - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Somit kann z. B. ein fünfseitiger Zeitungsartikel oder ein 20-seitiger Comic komplett kopiert werden. Aus einem 20-seitigen Arbeitsheft können dagegen nur knapp 2,5 Seiten vervielfältigt werden, da Arbeitshefte zu den Unterrichtsmaterialien zählen.

Die Partner haben in der neuen Regelung auch klargestellt, dass aus jedem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden kann, um das Kopiervolumen zu regulieren. Zudem dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z. B. per Mail) ist schon von Gesetzes wegen nicht gestattet.

Der abgeschlossene Vertrag läuft rückwirkend vom 1. Januar 2008 bis zum

31. Dezember 2010. Die Länder übernehmen stellvertretend für die Sachaufwandsträger die Zahlung der Lizenzvergütung.

Schulen, die einen größeren Fotokopierbedarf haben, können sich direkt an die betreffenden Verlage wenden. Bei diesen können sie auf einfache Art und Weise ergänzende Fotokopierlizenzen einholen. Die Schulbuchverlage und Bildungsmedienhersteller bieten unterschiedliche Lizenzmodelle an – auch was das Digitalisieren und Abspeichern der Werke angeht. Die Lizenzgebühren sind in diesen Fällen direkt von den Schulen bzw. den Schulträgern zu entrichten. (Quelle: Schulverwaltung Niedersachsen 1/2009, S. 30)

Schulen dürfen auch in den kommenden vier Jahren urheberrechtlich geschützte Texte intern im Intranet verbreiten. Eine entsprechende Sonderregelung wurde bis 2012 verlängert, nachdem Bundestag und Bundesrat einem entsprechenden Gesetz zugestimmt haben. Die Intranet-Klausel sieht vor, dass Auszüge aus Büchern oder Zeitschriften zu Lehr- und Forschungszwecken einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden können, ohne dass die für die Veröffentlichung üblichen Abgaben entrichtet werden müssen. ■□

### Philologenverband: Falsche OECD-Interpretationen

(schur) Der von der OECD-Bildungsbehörde verbreiteten Interpretation des aktuellen Berichts »Bildung auf einen Blick«, Deutschland verliere bei den Hochqualifizierten weiter an Boden, hat der Vorsitzende des Deutschen Philologenverbands, Heinz-Peter Meidinger, deutlich widersprochen: »Nach wie vor macht die OECD den Fehler, nur Zahlen und Quantitäten zu vergleichen, ohne die völlig unterschiedliche Struktur der Bildungseinrichtungen in den verschiedenen Ländern zu berücksichtigen. Tatsache ist, dass in vielen Ländern Bildungseinrichtungen zum Hochschulbereich gerechnet werden, die in Deutschland nicht dazu gehören, wie etwa zahlreiche bundesdeutsche Berufsakademien. In den USA besitzt eine Krankenschwester einen Bachelorabschluss, in Deutschland werden Krankenschwestern an Fachakademien und Krankenpflegeschulen mindestens ebenso gut ausgebildet. Im Ausland dominiert das qualitativ nicht so anspruchsvolle Kurz-

studium, in Deutschland Langstudiengänge und berufliche Ausbildungsrichtungen. Die Gleichsetzung von Quantitäten geht also völlig fehl. Das weiß auch die OECD, aber die Konsequenz, auf reine Prozentquotenvergleiche zu verzichten, würde diese Organisation ihrer pressewirksamen Katastrophenmeldungen berauben«. Betrachte man das Zahlenwerk der OECD differenzierter, werde man feststellen, dass Deutschland nach wie vor mit 84 Prozent Bevölkerungsanteil mit Abitur oder abgeschlossener Berufsausbildung international sehr gut dastehe und dass auch die Studienanfängerquoten in allen Bereichen kontinuierlich gestiegen seien. ■□

### Interesse an deutscher dualer Ausbildung in Indien

(schur) Die Confederation of Indian Industry, ein Dachverband der verarbeitenden Industrie in Indien, der die Interessen von 90 000 Unternehmen vertritt, hat mit der indischen Regierung ein umfassendes Modernisierungskonzept zur beruflichen Bildung erarbeitet, zu dem auch eine intensivere Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern zählt. Indien ist an der deutschen praxisorientierten, dualen Berufsausbildung besonders interessiert. Die Berufsausbildung in Indien ist bisher ausschließlich staatlich organisiert, doch sollen die Unternehmen jetzt in den Modernisierungsprozess eingebunden werden. Deutsche Unternehmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung gelten daher als ideale Partner, etwa um Lehrpläne nach industriellen Standards zu entwickeln und das Lehrpersonal auszubilden. Die indische Regierung hat eine »National Skills Development Policy« verabschiedet, die bis 2011 umfangreiche Investitionen für die Modernisierung und Erweiterung der beruflichen Bildungseinrichtungen vorsieht. ■□

## Berlin



### Schülerdatei

(schur) Die geplante Schülerdatei in Berlin ist vom Innenausschusses des Abgeordnetenhauses akzeptiert worden. Nun muss sich der zuständige Bildungsausschuss und das Parlament weiter mit der



Gesetzesänderung befassen. Auch die Polizei soll von der Datei profitieren. Polizisten sollen einfacher herausfinden können, welche Schule Kinder oder Jugendliche besuchen, die während der Schulzeit aufgegriffen werden oder durch Straftaten auffallen. ■□

### Schulleiterbrief

(schur) 68 Schulleitern von Schulen in sozialen Brennpunkten wie Wedding und Moabit haben in einem gemeinsamen Schreiben an den Schulsenator vor einem »drohenden bildungspolitischen Aus« und einer beispiellosen Flucht von Schülern auf Privatschulen gewarnt. Der Senat beabsichtigt, Haupt-, Real- und Gesamtschulen zu einer Sekundarschule zusammenzufassen. Daneben sollen die Gymnasien zum Abitur führen, und das Pilotprojekt von 16 Gemeinschaftsschulen, in denen es keine Aufteilung auf weiterführende Schulen mehr gibt, soll weitergeführt werden. ■□

## Hamburg



### Umstrittene Schulreform

(schur) Die Änderung der Schulstruktur mit sechsjähriger Primarschule, Stadtteilschule und Gymnasium soll wie geplant im Schuljahr 2010/2011 beginnen, die Schüler der jetzigen 3. Klassen können aber im Sommer 2010 auch noch nach dem bisherigen Verfahren in die 5. Klasse einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums wechseln. Es sei den einzelnen Schulen überlassen, ob sie Primarschule mit einem 5. Jahrgang werden wollten, sagte die Schulsenatorin. Die jetzigen 2. Klassen würden 2011/2012 erstmals alle nach den neuen Bildungsplänen der Primarschule eines 5. Jahrgangs unterrichtet.

Unternehmensverbände und Kammern in Hamburg hatten den Senat aufgefordert, die Schulreform später als geplant umzusetzen, da ein solch massiver Schritt wie die Einführung der Primarschule mehr Zeit brauche. In einem gemeinsamen Papier äußerten sich Kammern und Wirtschaft skeptisch im Hinblick auf die Einführung der Primarschule. Wichtiger wäre eine Verbesserung der Qualität des Unterrichts. ■□

## Mecklenburg-Vorpommern



### Neues Schulgesetz

(schur) Zum nächsten Schuljahr sollen die Schulen mehr Freiheit bei der Gestaltung des Schulprogramms und der inneren Organisation sowie mehr Verantwortung bei Personal und Budget erhalten. Vom Schuljahr 2010/2011 an sollen Eltern die Schule für ihr Kind auch auf dem Land frei wählen können. Künftig wird auch für Schüler der 11. und 12. Klasse im ländlichen Raum die Fahrt zur Schule kostenlos sein. Um Gymnasien auf dem Land bei sinkenden Kinderzahlen erhalten zu können, dürfen diese Schulen künftig kleiner sein. Bei den Privatschulen, die von rund sechs Prozent aller Schüler im Land besucht werden, sind die von der Regierung angestrebten Einsparungen deutlich reduziert worden. Die ursprünglich vorgesehenen 6,2 Millionen Euro Einsparungen pro Jahr sollen auf 3,9 Millionen Euro reduziert werden. ■□

## Nordrhein-Westfalen



### Änderungen des Hauptschulbildungsganges

(schur) Nach einem Bericht der WAZ plant das Schulministerium erhebliche Änderungen des Hauptschulbildungsganges. Ab Klasse 7 steht die Berufswahl im Mittelpunkt der Schule. Das Lernen soll in Doppeljahrgängen intensiver und individueller gestaltet werden. Hauptschüler sollen kaum noch sitzenbleiben, Grundfertigkeiten (Lesen, Rechnen, Schreiben) intensiv einüben und früh Betriebe kennenlernen. Zudem soll die Muttersprache der Zuwanderer-Kinder als Zweitsprache anerkannt werden – Voraussetzung für spätere weiterführende Abschlüsse. Der sechsjährige Bildungsweg der Hauptschule gliedert sich künftig in drei Doppeljahrgangsstufen: In den Klassen 5/6 werden zusätzliche Sprach- und Mathe-trainer die Basisfähigkeiten einüben; in den Klassen 7/8 sollen Praktika erste Erfahrungen in Betrieben vermitteln, in den Klassen 9/10 sollen Langzeitpraktika die Berufswahl festigen. Innerhalb der

Doppeljahrgänge sollen Hauptschüler gar nicht mehr sitzenbleiben können. Bei Versetzungen in die Klasse 7 oder 9 wird eine dreimonatige Versetzung auf Probe erlaubt, in der die Schwächen des Schülers durch individuelle Förderung behoben werden sollen. ■□

### Große Defizite in der Sprachentwicklung

(schur) Fast jedes vierte Vorschulkind in Nordrhein-Westfalen hat Defizite bei der Sprachentwicklung. Das zeigen die Ergebnisse des landesweiten Tests »Delfin 4« unter rund 160 000 Jungen und Mädchen. Viele Schulleitungen und Lehrkräfte an Grundschulen gehen davon aus, dass die Zahl der Kinder mit Sprachproblemen sogar noch über den durch das Testverfahren ermittelten Zahlen liegt. ■□

## Rheinland-Pfalz



### Geänderte Schulstruktur

(schur) Durch eine vom Landtag beschlossene Änderung des Schulgesetzes werden Haupt- und Realschulen zusammengelegt. Vom Schuljahr 2009/2010 an wird der Hauptschulabschluss unter dem Dach einer neuen »Realschule plus« angeboten. Bis 2013/2014 soll es keine eigenständigen Hauptschulen mehr geben. In den neuen Realschulen soll es im fünften und sechsten Jahrgang eine verpflichtende Orientierungsstufe mit maximal 25 Schülern pro Klasse geben. Ein Teil der »Realschulen plus« soll auch mit der Anbindung einer Fachoberschule den Weg zur Fachhochschulreife eröffnen. Die parlamentarische Opposition kritisierte, die ungelösten Probleme der Hauptschulen würden in die Realschulen verlagert. Haupt- und Realschüler würden teilweise bis zur neunten Klasse gemeinsam unterrichtet. Sehr unterschiedliche Leistungsgruppen erschweren die individuelle Förderung. Zugleich werde es in einer Ausweichreaktion einen neuen Ansturm auf Gymnasien und Privatschulen geben. ■□



### SchulRecht 5-6 | 2009 erscheint u. a. mit folgenden Themen:

#### Thema des Monats

#### Impressumspflicht bei Internetangeboten der Schulen

#### Ratgeber Praxis

#### Die wiederholten Ordnungsmaßnahmen

#### Rechtsprechung im Überblick

#### Muttersprachlicher Unterricht und Integration

#### Schlüsselerlust

#### Nachschreibearbeit

#### Notenänderung auf Grundschulzeugnissen

#### Bewertung mündlicher Leistungen

#### Änderungen vorbehalten.

### SchuR – SchulRecht

Informationsdienst für Schulleitung und  
Schulaufsicht  
SchuR Nr. 3-4/2009 • März/April 2009 •  
ISSN 1434-4181

### Herausgeber:

*Dr. Thomas Böhm*, Dozent für Schulrecht  
und Rechtskunde am Institut für  
Lehrerfortbildung in Mülheim a. d. Ruhr  
Im Vohwinkel 9  
45529 Hattingen  
Telefon: 02324/392523  
Telefax 02324/392524.

### Fachbeirat:

*Horst Bachler* (Richter am Arbeitsgericht),  
*Prof. Dr. Hans-Peter Füssel* (Humboldt Uni-  
versität zu Berlin/Deutsches Institut für  
Internationale Pädagogische Forschung Ber-  
lin),  
*Klaus Hebborn* (Deutscher Städtetag Köln),  
*RD Ulrich Kaschner* (Senator für Bildung,  
Wissenschaft, Kunst und Sport, Bremen),  
*Thomas Meiser*, Unfallkasse Saarland,  
*RD Hans Meyer-Albrecht* (Kultusministerium  
Sachsen-Anhalt),  
*Ltd. MinR Dr. Eckhart Seifert* (Kultusminis-  
terium Baden-Württemberg),  
*Klaus-Dieter Stamm* (Brandenburg),  
*Prof. Dr. Johann Vogel* (Rechtsanwalt).

### Redaktion:

*Bertram Güntsch*, Ass. jur. (verantwortlich)  
(zeichnet mit – gü –)  
Adolf-Kolping-Straße 10  
96317 Kronach  
Telefon: 09261 969-4283  
Telefax: 09261 969-4299  
E-Mail: bguentsch@wolterskluwer.de  
Redaktionsschluss ist vier Wochen vor  
Erscheinen.

**Manuskripte** bitte direkt an die Redaktion  
senden. Redaktionelle Kürzungen bleiben  
vorbehalten. Für unverlangt eingesandte  
Manuskripte und andere Zusendungen kann  
keine Haftung übernommen werden. Rezen-  
sionsstücke werden nicht remittiert;  
Anspruch auf Ausfallhonorar besteht nicht.

Die **Beiträge** sind mit größter Sorgfalt ver-  
fasst. Dies begründet jedoch keinen Ber-  
atungsvertrag und hat keine anderweitige Bin-  
dungswirkung. Es kann schon wegen der  
nötigen Anpassung an die individuellen Ge-  
gebenheiten des Einzelfalls keine Gewähr für  
Verbindlichkeit und Fehlerfreiheit gegeben  
werden. Die mit dem Namen oder mit den  
Initialen des Verfassers gezeichneten Beiträge  
stellen nicht unbedingt die Ansicht von  
Herausgebern und Redaktion dar, sondern die  
persönliche Meinung des Autors.

**Nachdrucke.** Die Zeitschrift, ihre Gestaltung  
sowie die in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge  
und Abbildungen sind durch das Urheberrecht  
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der  
engen Grenzen des Gesetzes ist ohne vorherige  
Zustimmung des Verlags unzulässig und straf-  
bar; dies gilt insbesondere für Kopien, Vervi-  
elfältigungen und Drucke, Übersetzungen, Mik-  
roverfilmung, Bearbeitung und Auswertung für

Datenträger und die Einspeicherung und Ver-  
arbeitung in elektronischen Systemen.

### Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Standort Kronach  
Verlagsgruppe Öffentliche Organisationen  
Adolf-Kolping-Str. 10, 96317 Kronach  
www.wolterskluwer.de  
©LinkLuchterhand ist eine Marke von  
Wolters Kluwer Deutschland.  
Deutsche Bank Neuwied  
Konto 2 028 850, BLZ 574 700 47

### Leiter Marketing/Verkauf:

Frank Schellmann

### Anzeigenleitung:

Beate Friedrichs

### Anzeigendisposition:

Stefanie Szillat  
Luxemburger Str. 449  
50939 Köln  
Tel.: 02 21/9 43 73-71 38  
Fax: 02 21/9 43 73-1 71 38  
E-Mail: sszillat@wolterskluwer.de

### Kundenservice:

Telefon: 02631 801-2222  
Telefax: 02631 801-2223  
E-Mail: redaktion-schule@wolterskluwer.de

### Bezugsbedingungen:

Doppelausgaben: Januar/Februar, März/  
April, Mai/Juni, Juli/August, September/  
Oktober, November/Dezember  
Jahresabonnement € 71,40, Einzelhefte  
€ 12,- einschl. UST; zzgl. Versandkosten.  
Das Abonnement der Zeitschrift SchulRecht  
ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen  
zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.  
Bestellnummer: 03145000

### Satz:

TypoScript GmbH, München

### Druck:

Wilhelm & Adam, Heusenstamm

### Umschlag und Gestaltung:

Erich Kirchner, Heidelberg